



## **Wortprotokoll** der 82. Sitzung

### **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**

Berlin, den 17. Mai 2021, 17:00 Uhr  
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Saal MELH 3.101

Vorsitz: Gyde Jensen, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

**Einzigster Tagesordnungspunkt**                      **Seite 6**

Öffentliche Anhörung zum Thema:  
Völkerrechtliche Bewertung der  
Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren



## **Geladene Sachverständige**

**Prof. Dr. Florian Jeßberger**

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

**Prof. Dr. Hartmut Emanuel Kayser**

Rechtsanwalt

**Wenzel Michalski**

Direktor Human Rights Watch Deutschland

**Prof. em. Dr. Norman Paech**

Jurist und emeritierter Professor für Politikwissenschaft und für Öffentliches Recht an der Universität Hamburg

**Prof. Dr. Eva Pils**

Professorin an der School of Law des King's College London

**Prof. Dr. Christoph Safferling**

LL.M. (LSE) Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

**Dr. Adrian Zenz**

European School of Culture and Theology



## **Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Völkerrechtliche Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren“**

### Tatbestandsmerkmale bei Völkermord bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Welche Ausmaße in Qualität und Quantität hat die Internierung der muslimischen Minderheit der Uiguren angenommen und lassen diese darauf schließen, dass die chinesische Regierung, obwohl sie dies leugnet, beabsichtigt, die ethnisch-religiöse Minderheit auszulöschen? (CDU/CSU)

Welche der objektiven Tatbestandsmerkmale der Völkermord-Konvention vom 9. Dezember 1948, übernommen in Artikel 6 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, werden durch die systematischen Internierungen, Folter und Unterdrückung von Uiguren und Angehörigen anderer Turkvölker in Xinjiang innerhalb und außerhalb der Lager erfüllt? (SPD)

Nach der Völkermord-Konvention setzt Völkermord zudem einen Zerstörungsvorsatz voraus. Bejahen Sie den Zerstörungsvorsatz im Falle der chinesischen Regierung? Wie begründen Sie Ihre Einschätzung? (SPD)

Welche Merkmale des internationalen Straftatbestands des Völkermordes und welche Merkmale des internationalen Straftatbestands Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind bei den Verbrechen an den Uiguren erfüllt? (FDP)

Welchen Unterschied macht es aus Sicht des internationalen Völkerstrafrechts, ob es sich bei den in Xinjiang verübten Völkerrechtsverbrechen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord handelt und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein damit Taten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord konstituieren, einem Staat zurechenbar sind (ggf. skizziert an konkreten Beispielfällen)? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Instrumente zur Untersuchung und Strafverfolgung

Welche Instrumente auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene können zur Untersuchung, Strafverfolgung und Eindämmung der Straftatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Falle der Verbrechen an den Uiguren genutzt werden und wie beurteilen Sie diese Instrumente in Bezug auf Durchführbarkeit, Effektivität und Konsequenzen vor Ort und in Deutschland? Welche Instrumente kommen zur Untersuchung, Strafverfolgung und Eindämmung der Verbrechen an den Uiguren in Frage, wenn keiner der genannten Straftatbestände vorliegt und wie beurteilen Sie diese? (FDP)

Welche völkerrechtlichen und strafprozessrechtlichen Möglichkeiten gibt es auf internationaler und nationaler Ebene, um die Volksrepublik China für die Verletzung von Normen des zwingenden Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zur Verantwortung zu ziehen und wie unterscheiden sich diese Möglichkeiten, wenn es sich bei den Verbrechen in Xinjiang um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder die



Verletzung einzelner Normen des zwingende Völkerrechts (z. B. Verbot der Zwangsarbeit)  
handelt? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

#### Historische Entwicklung und die aktuelle Situation in Xinjiang

Welche Verletzungen völkerrechtlich geschützter Menschenrechte werden nach gegenwärtigem Erkenntnisstand in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang gegen Uiguren und andere religiöse und ethnische Gruppen begangen? In welchen weiteren, historischen, politischen und rechtlichen Zusammenhang mit systematischen Menschenrechtsverletzungen in China ist das Vorgehen der chinesischen Regierung gegen die Uiguren einzuordnen? Was kann die Völkerrechtsgemeinschaft angesichts dieser Verletzungen tun? (CDU/CSU)

Bitte erläutern Sie die historisch-politischen Ursachen und Hintergründe, die zur derzeitigen Situation in Xinjiang geführt haben. (DIE LINKE.)

#### Möglichkeiten der Einwirkung auf die Volksrepublik China

Welche Möglichkeiten der Kooperation in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten sehen Sie auf internationaler Ebene mit China, die nicht zu einer Verschärfung der Konfrontation führen und im Einklang mit dem Völkerrecht stehen? (DIE LINKE.)



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Altenkamp, Norbert Maria Brand (Fulda), Michael Brehm, Sebastian Heinrich (Chemnitz), Frank Patzelt, Martin Zimmer, Prof. Dr. Matthias	Brodesser, Dr. Carsten Damerow, Astrid Kuffer, Michael Leikert, Dr. Katja Motschmann, Elisabeth Schipanski, Tankred
SPD	Castellucci, Prof. Dr. Lars Özoğuz, Aydan Schwabe, Frank	Diaby, Dr. Karamba Heinrich, Gabriela
AfD	Braun, Jürgen Herdt, Waldemar	Friesen, Dr. Anton Frohnmaier, Markus
FDP	Heidt, Peter Jensen, Gyde	Gohl, Dr. Christopher Köhler, Dr. Lukas
DIE LINKE.	Dağdelen, Sevim Nastic, Zaklin	Buchholz, Christine Jelpke, Ulla
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bause, Margarete Gehring, Kai	Amtsberg, Luise Polat, Filiz



### **Einzigster Tagesordnungspunkt**

#### **Öffentliche Anhörung zum Thema: Völkerrechtliche Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren**

Die **Vorsitzende**: Ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung mit dem Thema „Völkerrechtliche Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren“. Gestatten Sie mir, bevor wir dann inhaltlich loslegen, einige Bemerkungen vorab, die organisatorischer Natur sind. Die Anhörung findet heute vor dem Hintergrund der Corona-Beschränkungen statt. Hier im großen Maria-Elisabeth-Lüders-Anhörungssaal können wir die Abstände auf jeden Fall einhalten. Die Regeln für die Durchführung von Videokonferenzen muss ich Ihnen gar nicht näher erläutern, denn die kennen Sie alle zur Genüge. Ich würde Sie einmal alle daran erinnern, Ihre Mikrofone, auch vor allen Dingen in der Konferenz, auszuschalten, solange Sie nicht selber sprechen. Wenn sich Probleme technischer Natur ergeben sollten, machen Sie uns gerne auch im Chat darauf aufmerksam, auch in der Konferenz. Wir versuchen das dann so schnell wie möglich zu lösen. Manchmal dauert es einen kleinen Moment, aber ich denke, wir sind schon so routiniert geworden über die letzten 15, 16 Monate, dass wir mit vielen Herausforderungen, hier ganz gut umgehen können. Ich begrüße ganz herzlich die Hauptpersonen, die Hauptprotagonistinnen und Hauptprotagonisten, in unserer öffentlichen Anhörung heute, in alphabetischer Reihenfolge: Prof. Dr. Florian Jeßberger, der auch im Saal anwesend ist, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Hartmut Emanuel Kayser, hier im Saal anwesend, Rechtsanwalt; Wenzel Michalski, den Direktor von Human Rights Watch in Deutschland, in der Webex-Konferenz zu uns geschaltet; Prof. Dr. Norman Paech, hier im Saal anwesend, Jurist und emeritierter Professor für Politikwissenschaft und für Öffentliches Recht an der Universität Hamburg; Prof. Dr. Eva Pils, zugeschaltet aus London, Professorin an der School of Law des King's College in London; Prof. Dr. Christoph Safferling, auch zugeschaltet in unserer Webex-Konferenz, Inhaber des Lehrstuhls

für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, und, last but not least, auch gerade bei uns im Bild zu sehen, Dr. Adrian Zenz von der European School of Culture and Theology. Dann begrüße ich genauso herzlich die Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe; der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE., Michel Brandt, hat mit seiner Kollegin Frau Dağdelen getauscht. Sie ist für diese öffentliche Anhörung als ordentliches Mitglied benannt. Für Sie als Information: Frau Dr. Kofler, die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung lässt sich leider ganz kurzfristig für die heutige Sitzung entschuldigen. Angemeldet haben sich bei uns außerdem die Abgeordnete Heike Hänsel von der Fraktion DIE LINKE., die Mitglied im Auswärtigen Ausschuss ist, sowie der Abgeordnete Johann Saathoff, SPD, ebenfalls Mitglied im Auswärtigen Ausschuss. Dann begrüße ich ganz herzlich die Öffentlichkeit. Diese Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen, auf Kanal Eins, übertragen und kann natürlich auch im Nachhinein auf der Website des Deutschen Bundestages in der Mediathek abgerufen werden. Ich benötige noch Ihr Einverständnis, dass die Abgeordneten, die ich gerade auch verlesen habe und die anderen Ausschüssen angehören, hier heute genauso Rede- und Fragerecht haben wie die Mitglieder des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Ich gebe Ihnen bekannt, dass von dieser Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden wird, das später auch auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht wird. Gegenteilige Meinungen zum Rede- und Fragerecht der Abgeordnetenkollegen anderer Ausschüsse habe ich nicht gehört. Dann werden wir so verfahren. Ein Hinweis an Sie noch: Wir haben die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen den Ausschussmitgliedern und auch den eingeladenen Ausschüssen vorher zukommen lassen und sofern die Sachverständigen zugestimmt haben, werden die Stellungnahmen nach der Anhörung auch auf der Ausschussseite im Internet veröffentlicht. Zum Ablauf der Anhörung haben sich die Obleute im Oktober 2018 auf folgendes Verfahren geeinigt: Wir starten mit den Eingangsstatements der Sachverständigen, auch wieder in alphabetischer Reihenfolge. Die Eingangsstatements betragen



maximal fünf Minuten. Wir haben festgestellt, dass es hilfreicher ist, auch um sich selbst zu orientieren, dass wir eine Uhr einblenden. Die sehen Sie sowohl hier hinter mir als auch dann eben in der Webex-Konferenz für Sie eingeblendet. Auch wenn natürlich die Sachverständigen diejenigen Personen sind, von denen wir heute am liebsten auch noch länger hören würden, müssen wir den zeitlichen Ablauf strukturieren, so dass ich im Zweifel auch darauf hinweise, dass Sie auch diese fünf Minuten möglichst einhalten. Im Anschluss an die Statements gibt es dann eine Fraktionsrunde. Wir starten mit der Unionsfraktion. Es besteht die Möglichkeit zwei Minuten Fragen an bis zu zwei Sachverständige zu stellen und dann geben wir an die befragten Sachverständigen ab, die dann jeweils vier Minuten Antwortzeit haben. Auch das wird entsprechend mit der Uhr eingeblendet. Ich weise Sie sonst auch noch einmal höflich darauf hin, dass Sie zum Ende kommen können. Wenn es keine weiteren Fragen gibt, würden wir jetzt zu den Eingangsstatements unserer Sachverständigen kommen. Ich bitte Prof. Dr. Jeßberger, hier im Saal, um seine fünf Minuten Eingangsstatement. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. **Florian Jeßberger**: Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich ganz herzlich für die Gelegenheit heute hier Stellung nehmen zu dürfen. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, die will ich hier nicht wiederholen. Meine Expertise liegt im Strafrecht, im Völkerstrafrecht, und entsprechend liegt auch der Schwerpunkt meiner Stellungnahme auf Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Über eigene Fachkenntnis betreffend die Situation in Xinjiang oder in China verfüge ich nicht. Aus diesem Grund eine Vorbemerkung: Die Quellenlage und die mir vorliegenden Berichte lassen meines Erachtens eine abschließende Festlegung zur juristischen Bewertung der Situation in Xinjiang nicht zu. Insofern stehen meine Ausführungen insgesamt unter dem Vorbehalt weiterer Erforschung des Sachverhalts. Von diesem Ausgangspunkt aus erlauben Sie mir nun vier Beobachtungen. Erstens zur Frage des Völkermordes: Vor dem Hintergrund der politischen Debatte erscheint mir hier zunächst der Hinweis wichtig, dass sich die alltagsprachliche Verwendung des Begriffes

Völkermord ebenso wie seine Verwendung im historisch-politischen Kontext vom juristischen Begriff unterscheiden kann. Der juristische Begriff des Völkermords bezeichnet Handlungen, die darauf abzielen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Das zentrale Merkmal des Völkermordtatbestandes ist die Zerstörungsabsicht. In unserem Zusammenhang bedeutet das: Ich bin nicht überzeugt, dass sich die Absicht physisch-biologischer Zerstörung der ethnischen Gruppe der Uigurinnen und Uiguren, die Voraussetzung für eine Einordnung der Vorgänge in Xinjiang als Völkermord im juristischen Sinne wäre, derzeit hinreichend belegen lässt. Zweitens und auf Grundlage der mir vorliegenden Berichte: Näher liegt eine vorläufige Einordnung der Vorgänge in Xinjiang als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dabei handelt es sich, wie beim Völkermord, um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Voraussetzungen sind in Artikel 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes sowie in Paragraph 7 des Deutschen Völkerstrafgesetzbuches niedergelegt und Bestandteil des universellen Völkergewohnheitsrechts, entfalten also universelle Bindungswirkung unabhängig davon, ob ein Staat die einschlägigen vertraglichen Grundlagen anerkannt hat oder nicht. Anders als Völkermordtaten müssen sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht gegen bestimmte Gruppen richten und verlangen keine Zerstörungsabsicht. Die Einzeltaten werden dadurch zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, dass sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung begangen werden. Nach den zugänglichen Berichten ließe sich im vorliegenden Zusammenhang über die Einzeltaten der Versklavung und der Verfolgung, möglicherweise auch des Freiheitsentzugs, der sexualisierten Gewalt und der Folter nachdenken. Drittens: Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes über die Vorgänge in Xinjiang, etwa im Zusammenhang mit einem Anfangsverdacht der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, lässt sich ohne Mitwirkung der Volksrepublik China nicht begründen. China ist dem Statut bislang nicht beigetreten. Auch die



Möglichkeit, die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes durch einen entsprechenden Unterbreitungsbeschluss des VN-Sicherheitsrates zu begründen, wie das in anderen Fällen geschehen ist, kann hier, angesichts des Veto-Rechts der Volksrepublik China, als praktisch ausgeschlossen gelten. Und viertens schließlich: Bejaht man einen Anfangsverdacht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so könnte in Deutschland ein Strafverfahren wegen der Vorgänge in Xinjiang eingeleitet werden. Dass die mutmaßlichen Taten im Ausland begangen worden sind und keinen direkten Bezug zu Deutschland aufweisen, stünde dem ebenso wenig entgegen wie der völkerrechtliche Grundsatz der Immunität, jedenfalls soweit sich das Verfahren gegen nachrangige Hoheitsträger richtet. Zuständig für ein solches Ermittlungsverfahren wäre der Generalbundesanwalt, dessen Aufgabe es wäre, den Sachverhalt weiter zu erforschen. Richten könnte sich das Ermittlungsverfahren, bei entsprechenden Anhaltspunkten, sowohl gegen unmittelbare Ausführungstäter, etwa Angehörige von Wachmannschaften, als auch gegen höherrangige Verantwortungsträger in Staat und Partei. Denkbar wäre es auch, das Verfahren als sogenanntes Strukturermittlungsverfahren zu führen und auf diese Weise zum Beispiel Beweismittel für spätere Verfahren zu sichern. Eine Verpflichtung, ein Verfahren von Amtswegen und aufgrund einer Strafanzeige einzuleiten, träge den Generalbundesanwalt nach Lage der Dinge wohl nicht. Nach der bisherigen Praxis würde es maßgeblich darauf ankommen, ob durch Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland ein nennenswerter Aufklärungserfolg erzielt werden könnte. Eine Ermittlungspflicht ließe sich allerdings dann annehmen, wenn zureichende Anhaltspunkte für die Beteiligung an Menschlichkeitsverbrechen durch Handlungen in Deutschland gegeben wären. Dies könnte unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Beihilfestrafbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutscher Unternehmen, die direkt oder indirekt von den Vorgängen in Xinjiang profitieren und dadurch zu deren Aufrechterhaltung beitragen, der Fall sein. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Professor Jeßberger. Dann hat als nächster Sachverständiger

Professor Kayser, auch hier im Saal, das Wort.

SV Prof. Dr. **Hartmut Emanuel Kayser**: Auch ich bedanke mich für die Einladung, hier als Sachverständiger zum Thema der völkerrechtlichen Bewertung der Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren eine Stellungnahme abgeben zu können. Vorab auch von mir die Anmerkung, dass die Bewertung erheblich dadurch erschwert wird, dass den Experten die Einreise verwehrt wird. Die Volksrepublik China hat, anders als 120 Staaten der Welt, keine Standing Invitation ausgesprochen und versucht, Ermittlungen unabhängiger Experten der Vereinten Nationen unter anderem zu unterbinden, beziehungsweise erteilt dafür die Erlaubnis nicht. Aufgrund dieser Tatsache ist es relativ schwierig, die nötigen Erkenntnisse heranzuziehen. Was dienen kann, sind die Erkenntnisse der Vereinten Nationen, die Beschlüsse der Europäischen Union und die Leaks, die die Regierungsdokumente der Volksrepublik China betreffen. Zu den Punkten, die uns hier heute besonders beschäftigen, einmal die Völkermordkonvention und zum anderen die Regelungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes: Die wichtigste Voraussetzung im Völkerrecht ist immer die Frage, ob ein Staat an die völkerrechtlichen Verträge gebunden ist, ist immer die Frage, ob tatsächlich die Ratifizierung oder der Beitritt erfolgt ist. Bei der Völkermordkonvention ist das unproblematisch, bei dem Römischen Statut sieht es anders aus. Die Volksrepublik China hat die Völkermordkonvention ratifiziert, hat allerdings einen Vorbehalt erklärt, hinsichtlich der Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofes. Damit ist die Völkermordkonvention grundsätzlich anwendbar. Was aber letztendlich fehlt, ist die Absicht. Wir haben eine geschützte Gruppe. Die Uiguren sind in Verfassungen als nationale Minderheit und als Ethnie genannt. Wir haben auch den objektiven Tatbestand vorsätzliche Begehung der Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Gruppenmitgliedern. Und wir haben ein zweites objektives Tatbestandsmerkmal der Verhängung von Maßnahmen, die auf Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind. Es fehlt aber für die Verwirklichung des Völkermordverbrechens die Täterabsicht.





Täterabsicht ist die Absicht, eine Gruppe zu zerstören, und Zerstörung sagt, physische Vernichtung oder, mit anderen Worten, die Tötung der Gruppenmitglieder und zwar nicht nur einiger, sondern eines substantiellen Teiles der Gruppe. Aufgrund des Fehlens dieser Täterabsicht kann der Tatbestand des Völkermordes nicht bejaht werden. Das zweite, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes: Da stellt sich das Problem, dass China nicht unterzeichnet hat und auch nicht beigetreten ist. Der Tatbestand des Artikels 24 „Völkerverbrechen gegen die Menschlichkeit“ liegt damit nicht vor. Die Frage, die sich nach dem Völkergewohnheitsrecht stellt, sehe ich als sehr, sehr diffizil zu beantworten an. Ich komme also zu dem Ergebnis, dass sowohl Völkermord als auch das Römische Statut, die Regelung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, vorliegend nicht verwirklicht sind. Danke.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat als nächster Sachverständiger Herr Michalski, in der Webex-Konferenz, das Wort.

SV **Wenzel Michalski**: Vielen Dank auch von mir, dass ich eingeladen worden bin. Lassen Sie mich gleich zum Anfang sagen, meine Damen und Herren, Human Rights Watch hat das Vorhandensein der notwendigen völkermörderischen Absicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht dokumentiert. Aber wenn solche Beweise auftauchen sollten, dann würde Human Rights Watch ebenfalls die Feststellung eines Völkermordes unterstützen. Die turkstämmigen Muslime in Xinjiang sind eine durch die Völkermordkonvention von 1928 geschützte Gruppe. So wie Völkermord sind alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft betreffen und für die diejenigen, die nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes oder nach innerstaatlichem Recht verurteilt werden, mit schweren Strafen belegt werden können. Die chinesische Regierung begeht Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Uiguren und anderen turkstämmigen Muslimen in Xinjiang. Die chinesische Führung ist verantwortlich für eine weit verbreitete und systematische Politik der Masseninhaftierung,

Folter und kulturellen Verfolgung sowie für weitere Vergehen. Ein koordiniertes internationales Vorgehen ist notwendig, um die Verantwortlichen zu bestrafen, die Rechenschaftspflicht voranzutreiben und die chinesische Regierung zu einem Kurswechsel zu drängen. Human Rights Watch hat eine Reihe von Übergriffen gegen turkstämmige Muslime identifiziert, die als Teil eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs auf eine ethnische Gruppe begangen werden: massenhafte, willkürliche Inhaftierungen, Folter, Verschwindenlassen, Massenüberwachung, kulturelle und religiöse Auslöschung, Trennung von Familien, Zurückführungen, Zwangsrückführungen nach China, Zwangsarbeit sowie sexuelle Gewalt und Verletzungen der reproduktiven Rechte. Die chinesische Regierung behauptet, dass es um Berufsausbildung und De-Radikalisierung geht, aber diese Rhetorik kann die bittere Realität der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verschleiern. Wie gesagt: Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen nach internationalem Recht. Die Unterdrückung der turkstämmigen Muslime durch die chinesische Regierung ist kein neues Phänomen, jedoch hat sie in den letzten Jahren ein noch nie da gewesenes Ausmaß erreicht. Neben Massenverhaftungen und weitreichenden Einschränkungen bei der Religionsausübung gibt es immer mehr Belege für Zwangsarbeit, eine umfassende Überwachung und die rechtswidrige Trennung von Kindern und ihren Familien. Da die chinesische Regierung diese Verbrechen nicht stoppt, geschweige denn die Verantwortlichen bestraft, ist ein entschlossenes und koordiniertes internationales Vorgehen notwendig. Human Rights Watch forderte deswegen den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, eine Resolution zu verabschieden, um eine Untersuchungskommission einzurichten mit der Befugnis, die Vorwürfe von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen, die für die Übergriffe verantwortlichen Beamten zu identifizieren und eine Strategie zu erstellen, um sie zur Verantwortung zu ziehen. Die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte sollte außerdem die Menschenrechtssituation in Xinjiang überwachen, darüber berichten und den Menschenrechtsrat regelmäßig informieren. Die



Regierungen der VN-Mitgliedstaaten sollten koordinierte Visasperren, Einreiseverbote und gezielte individuelle Sanktionen gegen die für die kriminellen Handlungen verantwortlichen Behörden verhängen. Sie sollten auch nationale Strafverfahren nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit anstreben, das die Strafverfolgung von im Ausland begangenen schweren Verbrechen erlaubt. Zudem sollten sie Handelsbeschränkungen und andere Maßnahmen ergreifen, um die Zwangsarbeit in China zu beenden. Es wird also immer deutlicher, dass eine koordinierte globale Antwort notwendig ist, um Chinas Verbrechen gegen die Menschlichkeit an turkstämmigen Muslimen ein Ende zu bereiten. Dass China ein mächtiger Staat ist, macht es umso wichtiger, es für seine unerbittlichen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Michalski. Dann hat jetzt Professor Paech das Wort. Und ich würde Sie noch einmal bitten, Ihr Mikrofon einzuschalten.

SV Prof. em. Dr. **Norman Paech**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung. Wie die beiden Vorredner auch schon gesagt haben, beruht auch meine Stellungnahme im Wesentlichen auf Literatur und Internetrecherche. Und da hat sich mir ein total widersprüchliches Bild über die Realität in Xinjiang ergeben, auf dem ich dann urteilen musste. Zum einen sind da schwere Anschuldigungen von Folter, Vergewaltigung, Zwangssterilisierung, bis hin zu Völkermordunterstellungen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Stellungnahmen und Bücher, vornehmlich im deutschsprachigen Raum, die mehr das Gewicht darauf legen, dass die Chinesen ein schweres Problem mit Terroranschlägen in Xinjiang lange Jahre gehabt haben und dass es dabei bestimmt auch Menschenrechtsverletzungen gab, aber dass ein zweites auch hinzu kommt: Dass sie doch versucht haben, diese relativ arme und auch ländliche Bevölkerung auszubilden, zu modernisieren, in die Phase der Industrialisierung hinein zu bringen und insgesamt in die chinesische Gesellschaft zu integrieren. Dazu

kommen natürlich auch Programme der De-Radikalisierung, nämlich derjenigen, die sie bei den Terroranschlägen dann auch gefangen genommen haben. Das ist der Ausgangspunkt, auf dem alles bei mir basiert. Faktum ist, worauf in den Veröffentlichungen so wenig eingegangen wird, eine Radikalisierung fundamentalistischer Muslime in Xinjiang, und zwar im Wesentlichen erst einmal gegen die Modernisierung. Wir kennen das aus Afghanistan. Da sind die Vorbilder Taliban, Mudschaheddin, das ist der IS und das ist auch Al-Qaida, das sind auch diejenigen, mit denen sie zusammen gekämpft haben und auch immer noch zusammen kämpfen. Die Amerikaner haben eine Reihe von Uiguren in Afghanistan aufgetrieben, die haben sie nach Guantanamo gegeben. Wir wissen das alles. Das ist also eines der ganz wesentlichen Probleme für die chinesische Regierung gewesen, und das zweite ist, dass diese uigurischen Organisationen sehr stark eine Separation von China betrieben haben. Sie wollten Xinjiang unabhängig von China machen. Die VN haben 2020 einen Bericht herausgegeben, in dem sie nachgewiesen haben, dass Tausende von Uiguren in Afghanistan und Syrien mit den radikalen islamischen Fronten zusammenarbeiten, und das ist ein wesentlicher Hintergrund, den man berücksichtigen muss. Das heißt, dass es durchaus plausibel ist – ich kann mich ja immer nur auf Dritte berufen – dass es beim Antiterrorkampf in China Menschenrechtsverletzungen gegeben hat. Wir kennen das vom Antiterrorkampf der Amerikaner. Nehmen wir einmal Guantanamo, nehmen wir Abu Ghraib oder nehmen wir Bagram: Das sind alles Lager, in denen es auch sehr starke Menschenrechtsverletzungen gegeben hat. Das ist das eine. Aber wenn man sich hier auf die beiden Großverbrechen Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezieht: Bei den qualifizierenden Merkmalen all dessen, was geschehen ist, würde ich sagen, das ist nicht nachgewiesen. Es gibt viele Vermutungen, auch in den uns vorliegenden Papieren. Es gibt viele Verdachtsmomente und es gibt die Möglichkeiten, dass dies so oder so gewesen ist. Aber zum Beispiel die Absicht der Zerstörung bei Völkermord, da kann ich mich meinen Vorrednern auch anschließen, ist überhaupt nicht nachweisbar. Aber ich gehe auch weiter. Es gibt meines Erachtens auch keine konkret belastbaren



Beweise für umfassenden und systematischen Freiheitsentzug, Verfolgung und Folter. Das mag alles dort stattgefunden haben und vielleicht auch stattfinden. Aber bei einem Großverbrechen wie bei den Armeniern, den Hereros oder Ruanda, das sind solche Verbrechen, da muss es doch über die – Entschuldigung – normalen Verbrechen, Menschenrechtsverbrechen, ein zusätzliches Element der Gewalt und auch der Systematik geben, die ich nach dem, was uns vorliegt, nicht sehen kann. Die Folgerung daraus ist für mich: Es sind weitere umfangreiche Quellenanalysen notwendig. Es muss zuverlässig auch eine internationale Untersuchung gemacht werden und nicht immer nur Referenzen, dass man sich eigentlich immer nur gegenseitig zitiert. Denn das sind sehr schwerwiegende Vorwürfe. Ich bin auch skeptisch, was ein Strukturermittlungsverfahren angeht, vielleicht die Bundesanwaltschaft einzuschalten oder eventuell auch eine Erklärung des Bundestages. Auf dieser Basis in all seiner Widersprüchlichkeit der Diskussion halte ich das im Augenblick nicht für den richtigen Weg, wenn man wirklich eine Aufklärung dessen haben will, was dort geschehen ist. China hat ein Angebot an die Vereinten Nationen gemacht, auch an die Mitgliedstaaten, einer Untersuchungskommission, allerdings unter der Bedingung, dies unvoreingenommen und ohne vorherige Verurteilung zu machen. Das wäre auch mein Vorschlag. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat jetzt, in der Webex-Konferenz Professorin Pils das Wort.

SVe Prof. Dr. **Eva Pils**: Vielen Dank, Frau Jensen. Ich nehme hier Stellung als eine Expertin zu den Menschenrechten in China, aber nicht als Völkerstrafrechtlerin. Aufgrund dessen würde ich zur Lage in Xinjiang, so wie wir sie aufgrund von Zeugenberichten, von Satellitenaufnahmen, von offiziellen veröffentlichten und nichtöffentlichen Dokumenten und vielen anderen Beweisstücken inzwischen ganz gut verstehen, zunächst einmal sagen, dass die zwangsweise Unterbringung in den sogenannten Trainingslagern in Xinjiang ein in der Geschichte Chinas seit der Mao-Ära von ihrem zahlenmäßigen Ausmaß her einmalige Verletzung des Rechts auf Freiheit der Person darstellt sowie in vielen dokumentierten Fällen

auch der Rechte gegen Folter und das Verschwindenlassen. Die offizielle Behauptung einerseits, dass die Unterbringung freiwillig sei, und andererseits der Terrorismusbekämpfung in China dienen würde, ist nicht haltbar. Ich denke auch, dass in den Trainingslagern und in den zusätzlichen Arbeitsprogrammen das Recht gegen die Zwangsarbeit verletzt wird. Diese Verletzungen werden aus meiner Sicht ergänzt durch die digitale und physische Überwachung sowie weitgehende Beraubung des Rechtes auf Freiheit, der Religion oder des Glaubens und des Rechtes auf eigene Sprache sowie gezielte, parteistaatlich organisierte politische Gewalt, die zahlreiche weitere Menschenrechte, einschließlich der Rechte auf reproduktive und sexuelle Selbstbestimmung, verletzt. Ich denke, dass diese Maßnahmen auf einer Einschätzung des chinesischen Staates beruhen, dass die turkstämmigen muslimischen Minderheiten in Xinjiang als solche von der Partei als eine Bedrohung definiert werden. Im Kontext meiner eigenen Feldforschung anderswo zu Menschenrechten in China, insbesondere zur Praxis und auch zum Jargon der Erziehung und Transformation, der auch in Xinjiang genutzt wird, würde ich sagen, dass es dabei um die Zerstörung des Selbstverständnisses der Betroffenen durch Zuführung von schweren mentalen und physischen Traumata geht. Als Nicht-Völkerstaatsrechtsexpertin kann ich nur feststellen, dass es offensichtlich noch divergierende Ansichten zur Genozid-Absicht gibt und dass es Übereinstimmung zumindest zu einem Anfangsverdacht über Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Ich würde allerdings hinzufügen, dass nach meinem Verständnis die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord schon beim Wissen beziehungsweise Wissenmüssen um ein ernsthaftes Risiko von Völkermord bestimmte Verpflichtungen zur Verhütung auslöst. Über Xinjiang hinaus erschweren in China die Zensur und Propaganda und auch außerhalb Chinas diverse Versuche, die Narrative zu kontrollieren bzw. zu manipulieren, die Auseinandersetzung mit dem Problem. Angesichts dieser Lage ist es aus meiner Sicht für die internationale Gemeinschaft wichtig, erstens die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und zu stärken und, wie schon von Herrn Michalski



erwähnt, könnte dabei die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission besonders bedeutsam sein. Ich denke auch, dass Rechenschaft durch Gerichtsbarkeit sehr wichtig bleibt und dass angesichts der Hindernisse auf internationaler Ebene die universelle Gerichtsbarkeit, wie schon ausgeführt worden ist, in Ländern wie Deutschland potentiell wichtig ist. Mit Blick auf die Zwangsarbeit und die mögliche Verstrickung in Unrecht, zum Beispiel durch Lieferketten, ist es aus meiner Sicht sehr wichtig, dass die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegen, die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen einzufordern. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Wir haben momentan keine Möglichkeit, unsere Mikrofontechnik im Saal zu nutzen, das heißt Sie hören uns nicht, aber wir haben die Möglichkeit Professor Safferling direkt zu hören. Dass es ein Echo gibt, das ist sofort wieder vorbei. Ich würde jetzt anheimstellen zu überlegen, woran diese technischen Probleme bei diesem speziellen Thema liegen könnten. Professor Safferling, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. **Christoph Safferling**: Ganz herzlichen Dank Frau Vorsitzende, liebe Ausschussmitglieder. Sie haben ja jetzt schon von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern einiges gehört und im Wesentlichen kann ich mich auf die Ausführungen berufen. Ich verzichte deswegen darauf, mein vorbereitetes Statement jetzt vorzulesen, das hätte zu viel an Wiederholungen. Ich würde einfach auf ein paar Punkte in den nächsten viereinhalb Minuten eingehen, die mir vielleicht der Vertiefung wert erscheinen. Zunächst einmal, es ist auch bei Herrn Jeßberger und Herrn Paech, wenn man die beiden gegenüberstellt, ganz deutlich geworden: Wir haben hier einen Grundkonflikt des Völkerstrafrechts und des Problems der Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten. Wenn ein Staat behauptet, er ergreift verschiedene Maßnahmen im Kampf gegen den Terror, um Separationsbestrebung einzuhegen, dann ist das zunächst einmal vom Völkerrecht auch ein Stück weit zu akzeptieren. Aber es gibt eben die Grenze des Völkerstrafrechts. Aber Sie sehen natürlich, es

ist eine fließende Grenze, die wir seit den Nürnberger Prozessen im Grunde ja immer wieder austarieren müssen. Wenn China behauptet, es wäre hier ein Angriff auf die innere Sicherheit und sie reagieren auf religiösen Radikalismus, sie reagieren auf Separationsbewegungen, so ist das zunächst einmal auch eine Intention, die man wahrscheinlich auch politisch akzeptieren muss. Aber dabei darf es eben nicht passieren, dass eine spezifische Gruppe kriminalisiert wird, sondern dann müssen sich die Maßnahmen spezifischer ausgestalten. Zum Völkermord ist schon eine Menge gesagt worden und ich glaube, ich kann dem zustimmen. Mit der Völkermordabsicht werden wir, auch wenn es eine geschützte Gruppe ist, ethnisch und religiös bestimmt, hier nicht weiterkommen. Da müsste man schon sehr stark der Vorstellung des Bundesgerichtshofs folgen, was eine Völkermordabsicht ist, und ich glaube, das ist international nicht wirklich anerkannt. Mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ja auch schon dargelegt worden sind, kommt man völkerstrafrechtlich betrachtet weiter. Sie sind eben in ihrem Anwendungsbereich etwas großzügiger insofern, als sie lediglich einen Angriff auf eine Zivilbevölkerung verlangen, und das ist bei den Einzeltaten, also Folter vor allem und auch diese unrechtmäßige Inhaftierung, von der Frau Pils ja auch gerade noch einmal berichtet hat, Zwangsarbeit, sexuelle Übergriffe und das auch noch gezielt gerichtet gegen eine religiöse und ethnisch bestimmte Minderheit, gegeben. Das sind alles Umstände, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich definieren. Dann stößt der Kampf gegen den Terror und auch der Kampf gegen Radikalisierung im religiösen Sinne an diese Grenzen. Das darf in diesem Maße nicht so umgesetzt werden, als dass man massenhaft Leute inhaftiert. Ich glaube schon auch, dass das, was wir gehört haben, dafür spricht, dass es sich nicht um surreale Einzelfälle handelt, sondern dass es wirklich um Angriffe geht, die systematischer Natur sind und die auch eben einen ausgedehnten Charakter haben. Auch wenn Herr Paech hier ein bisschen relativiert hat, vielleicht in dem Sinne, aber ich hatte den Eindruck, er stellt zu sehr auf reine physische Gewalt ab. Ich glaube, es ist auch dieses Grundkonzept der Vertreibung, der Isolierung, der Unterdrückung der Minderheit, der als Ganzes doch als systematischer Angriff auf diese Zivilbevölkerung anzusehen und deswegen



als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchaus subsumierbar ist. Zu der Verfolgung vielleicht noch zwei Gedanken. Zum einen würde ich auch meinen, dass international keine Chance besteht aufgrund der Vetomacht Chinas. Wir brauchen eine internationale Untersuchung. Das ist sehr wichtig. Ich würde noch anregen, die Mittel der sogenannten Open Source Investigation oder Open Source Intelligence auszubauen. Das wäre auch eine Sache, die vielleicht die Bundesregierung oder die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in Angriff nehmen könnte. Das sind also Möglichkeiten über Internet, über Suchmaschinen etc. mit Vernetzung von Satellitenbildern etc., also alle öffentlich verfügbaren Mittel so zusammen zu schließen, dass man daraus Rückschlüsse ziehen kann über die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort, auch wenn man niemanden sozusagen am Boden hat. Aber da kann man eine ganze Menge erkennen. Hier gibt es auch im menschenrechtlichen Bereich, Syrien wäre hier ein Stichwort, eine voranschreitende Technik und das wäre tatsächlich zu unterstützen. Meine Reaktion auf die Überlegung, die Herr Jeßberger am Ende angestellt hat, ob eben auch jetzt deutsche Unternehmen profitieren und deswegen wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar sein könnten, die muss ich auf die Diskussion verlegen. Aber das wäre sicherlich eine interessante Diskussion. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Professor Safferling. Dann haben wir, last but not least, Herrn Zenz, der jetzt sein Eingangsstatement hält

SV Dr. **Adrian Zenz**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Bundestages, herzlichen Dank für die Einladung. Aus meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen Sie, dass Pekings Kampagne der Masseninternierung in Xinjiang aktuell noch nicht zu hohen Todesfällen zu führen scheint. Dass jedoch gerade durch die gezielte Verurteilung von geistlichen, kulturellen und intellektuellen Leitfiguren eine starke Bedrohung für den Fortbestand der betroffenen Völker als eigenständig identifizierbare Gruppen darstellt. Es ist die übereinstimmende Meinung führender internationaler Akademiker und Forscher der

Region, dass die Übergriffe der Regierung sich gegen die betroffenen Volksgruppen als solche richten und nicht gezielt nur auf Teile der Gruppen, wie es zum Beispiel bei Maßnahmen zur Terrorbekämpfung zu erwarten wäre. Die Übergriffe der Regierung gegen die Gruppen gehen weit über Maßnahmen hinaus, die man berechtigterweise bei der Terrorabwehr erwarten könnte. Hierzu gibt es unter führenden Experten auf diesem Gebiet, entgegen anderer Darstellungen, in der Praxis keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten. Die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom Jahr 1948 sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten aktiv an der Verhütung von Völkermord beteiligt sind. In der Vergangenheit erfolgte die Feststellung des Tatbestandes meist zu spät, um diesen zu verhindern oder auch nur zu behindern. Zu diesem Zweck gab die UNO im Jahr 2014 einen Analyserahmen zur frühzeitigen Bewertung sogenannter Atrocity Crimes heraus, der unter anderem auch Indikatoren für Anzeichen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthält. In der Einführung mahnte der damalige UNO-Generalsekretär die Staaten, anhand dieser Indikatoren die Anzeichen solcher Verbrechen rechtzeitig zu erkennen, damit diese frühzeitig verhindert werden. Der Schwerpunkt des Analyserahmens liegt nicht darauf, die Kriterien für diese Verbrechen besonders eng anzulegen und den hohen Standard eines Strafgerichtsverfahrens anzusetzen, bei dem man natürlich besonders vorsichtig vorgeht, weil man Menschen unter Tatverdacht des Völkermordes das Unschuldsprinzip usw. zugesteht und sie nur dann verurteilt, wenn die Indizienlage eindeutig ist. Das sage ich einfach allgemein als Nichtexperte zu Rechtsthemen. Stattdessen fordert der Analyserahmen die Staaten dazu auf, die pragmatisch formulierten Indikatoren dazu zu nutzen, um die Anzeichen eines potentiellen Völkermordes frühzeitig zu erkennen. Zu diesen Indikatoren gehört zum Beispiel auch ein Abschnitt, der von den möglichen Schlussfolgerungen auf eine Intention zur Begehung des Völkermordes anhand aktuell bewertbarer Daten spricht. Es geht also darum, dass Unterzeichnerstaaten das Risiko eines potentiellen Genozids rechtzeitig bewerten und Gegenmaßnahmen frühzeitig andenken und einleiten. Diese Verantwortung unterscheidet sich



gegebenenfalls von der abschließenden Bewertung, ob sich der objektive Tatbestand des Völkermordes anhand bereits vorliegender empirischer Fakten definitiv feststellen lässt. Die letztere Bewertung ist oft in der Praxis erst dann möglich, wenn der Völkermord bereits nicht mehr verhindert oder auch nur behindert werden kann. Die Handlungen der chinesischen Regierung in Xinjiang stellen ein sehr hohes Risiko dafür dar, dass die Zerstörung der Minderheiten als eigenständig identifizierbare Gruppen im Gang ist, auch wenn die Regierung sie weiterhin offiziell als Minderheiten bezeichnet. Ebenfalls erkennbar ist ein klares Risiko, dass die Zerstörung der Gruppen im biologischen Sinn über einen längeren Zeitraum hinweg, nach Art eines vielleicht sogenannten schleichenden Genozids im Gang sein könnte. Die Tatsache, dass Peking essentielle Daten zur Bevölkerungsentwicklung aus ihren aktuellen statistischen Veröffentlichungen entfernt hat, ist hier Grund zur besonderen Sorge. Für die Risikobewertung eines aktuellen oder schleichenden Völkermordes ist dieser Tatbestand von großer Bedeutung. Der Fragenkatalog zur heutigen Anhörung ist meiner Meinung nach unvollständig, wenn ich das einmal so salopp sagen darf. Die Frage zur Risikobewertung und frühzeitigen Verhinderung fehlt. Die erstellten Gutachten gehen dementsprechend auf diese zentrale Frage nicht oder kaum ein. Das ist keine Kritik an den Gutachten. Falls die Bundesrepublik zu dem Ergebnis käme, dass bestehende Gesetze, Interpretationen oder Mechanismen keine hilfreichen Optionen für proaktive Verhandlungen in Hinsicht auf die Situation in Xinjiang böten, dann müsste unser Land proaktiv und kreativ handeln, gegebenenfalls neue Gesetze oder Mechanismen schaffen oder bestehende erweitern oder anpassen. Eine passive Zuschauerrolle wäre für unser Land ein Akt der unentschuldbaren Verantwortungslosigkeit. Deutschland muss jetzt im Jahr 2021 und so lange noch Zeit ist, aktiv eine Vorreiterrolle spielen. Alles andere wäre, nach meiner persönlichen Meinung, ein historischer Fehler. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann hat jetzt die erste Frage in der Fragerunde der Kollege Michael Brand für die Union, bis zu zwei Minuten

und bis zu zwei Sachverständige.

Abg. **Michael Brand** (Fulda) (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Ich will vorausschicken, dass ich es gut und notwendig finde, dass der Menschenrechtsausschuss diese wichtige Anhörung heute vornimmt. Das, was in China passiert, hat eine neue Qualität an Aggression, an Expansion nach innen und nach außen, und ich will erwähnen, auch wenn wir heute über die Menschenrechtsverletzungen an den Uiguren sprechen, dass über 80 Millionen Christen in China, also mehr Menschen als in Deutschland, leben. Auch die Tibeter, man muss das einfach noch einmal sagen: Das brutale Versuchslabor hat in Tibet begonnen mit dem Versuch der Auslöschung der Tibeter. Im Übrigen in personeller Kontinuität von Lhasa nach Xinjiang. Meine erste Frage möchte ich an Herrn Zenz richten. Ich teile im Übrigen das, was Sie gesagt haben zur Risikobewertung und zur frühzeitigen Verhinderung von Völkermord. Sie haben da ein klares Statement eben abgegeben. Mich würde interessieren, ob Sie da konkrete Vorstellungen haben, wie die internationale Staatengemeinschaft, wie die Europäische Union, wie Deutschland solche Mechanismen entwickeln könnte. Ich will an der Stelle aber ausdrücklich auch ein herzliches Dankeschön an Sie sagen, weil Sie faktisch einer der Pioniere sind, in diesem Bereich zugängliche Beweise zu sichern über Menschenrechtsverletzungen gegen die Uiguren, diese zusammenzustellen und auszuwerten. Das heißt, es ist nicht so, dass wir blind wären, sondern wer sich die Mühe macht, der findet dort Fakten. Mich würde interessieren, mit was Sie eigentlich konfrontiert sind. Wir erleben ja, ob bei Russland oder China, dass Menschenrechtsverletzungen erst gezeugnet werden, dann werden sie relativiert und wenn man sie überführt, werden dann aus Internierungslagern Arbeitslager. Es wird also schöner beschrieben. Insofern würde mich interessieren, wie eigentlich diese Gegenpropaganda funktioniert und wie Sie das wahrnehmen als einer der Pioniere in diesem Bereich. An Frau Pils möchte ich die Frage stellen: Sie haben in Ihrem Statement von der Unterdrückung der Wahrheit, den systematischen Verletzungen in Xinjiang und der



propagandistischen Verbreitung von Fehlinformationen sowie über den Charakter, die Ziele und die Unterdrückungsmaßnahmen geschrieben. Mich interessiert, da Sie die neuen digitalen Techniken, die eingesetzt werden – Gesichtserkennung – explizit erwähnt haben, welche Hinweise Sie haben und welche, Herr Michalski hat das auch in den Raum gestellt, Schlussfolgerung Sie daraus ziehen, wie die internationale Staatengemeinschaft darauf reagieren sollte.

Die **Vorsitzende**: Herr Zenz, dann haben Sie das Wort und dann Frau Pils.

SV Dr. **Adrian Zenz**: Herzlichen Dank. Es ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt, dass, wie Sie gesagt haben, wir im 21. Jahrhundert leben. Staaten wie China steht eine Technik zur Verfügung, wie es sie 1948 zum Zeitpunkt der Völkermordkonvention noch nicht gab. Es ist deswegen sehr wichtig, dass wir hier mitziehen und dass wir empirisch wie auch rechtlich konzeptualisieren, wie Völkermord oder die Verbrechen gegen Menschlichkeit in unserem Zeitalter aussehen können. Es ist besonders bedenklich, dass China den Zutritt verweigert für sinnvolle zielführende Untersuchungen, dass es auch im Zuge der Corona-Krise keine neuen Zeugenaussagen gibt seit dem Jahr 2020 und dass wichtige Daten vorenthalten werden. Ich bin leider kein Rechtsexperte. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland eine Verantwortung hat, das Risiko des Genozids frühzeitig zu bewerten. Und auch als Laie, denke ich, kann man da einen Unterschied erkennen zum Case Law. Ich habe natürlich dahingehend schon etliche Gespräche geführt, möchte aber keine Fachaussage dazu treffen. Ich möchte aber hier konzeptuell diese Herausforderung in den Raum stellen. Es ist ganz wichtig zu sehen, mit welchen Ressourcen und technischen Möglichkeiten die Verbrechen in Xinjiang geschehen. Ich bin kein Rechtsexperte. Es sind aber systematische Verbrechen eines Staates, dafür gibt es reichliche Hinweise, und auch dafür, dass diese technologisch und auch ressourcenmäßig auf einer Ebene durchgeführt werden, wie das historisch kaum möglich war, auch in Verbindung mit den wirtschaftlichen

Möglichkeiten der chinesischen Regierung Druck auf Regierungen auszuüben. Wir müssen bedenken, dass wir eine Verantwortung haben, Genozid zu verhindern oder zu behindern oder zumindest anzusprechen, und das ist nicht das Gleiche wie eine definitive objektive gerichtliche Beurteilung oder Verurteilung von Einzelpersonen. Man sieht immer wieder Zitate des ICC Case Laws usw., auch von vorherigen Gerichtsurteilen in Jugoslawien, und ich möchte einfach darauf hinweisen, dass für das Wahrnehmen der Verantwortung der Unterzeichnerstaaten der Konvention, den Genozid zu verhindern, ein anderer Ansatz vermutlich angebracht wäre. Wir müssen uns auf die Erkenntnisse stützen, die wir haben. Die sind schon sehr ausführlich, auch wenn sie vielleicht für eine abschließende Bewertung des Genozids nicht ausreichen. Dennoch reichen die bestehenden Erkenntnisse dazu aus, zumindest eine sehr ernsthafte Risikobewertung durchzuführen, anhand derer man eingehende Maßnahmen einleiten müsste. Und wenn die Mechanismen nicht ausreichen, hat die Bundesrepublik Deutschland auch eine Verantwortung, sich nicht passiv zurückzulehnen und zu sagen, es reicht nicht aus, was wir haben. Sondern ich denke, wir müssen hier proaktiv sein. Wir haben auch neueste Daten zur Geburtenentwicklung von 2019 und sehen, dass die Entwicklung weiter negativ ist, sogar teilweise unter null geht. Das muss alles berücksichtigt werden. Und wenn wir das nicht im Jahr 2021 machen, wird es relativ schnell dann auch zu spät sein.

Die **Vorsitzende**: Professor Pils, dann haben Sie als nächstes, bis zu vier Minuten, das Wort.

Sve Prof. Dr. **Eva Pils**: Vielen Dank. Ich würde im Anschluss an das, was Herr Zenz gerade gesagt hat, auch noch einmal sagen, dass es aus meiner Sicht sehr wichtig ist, dass das ernsthafte Risiko eines Völkermordes bereits Verpflichtungen begründet. Aus meiner Sicht bedeutet das, dass es nicht so sehr darum geht, durch politische Entscheidungen, politische Beschlüsse, zu entscheiden, dass Genozid stattfindet als vielmehr um das Ernstnehmen dieser Verpflichtung zu spezifischen Maßnahmen, die sich daraus



ergeben. Ich denke, dass die digitalen Techniken, die zum Einsatz kommen in Xinjiang, viele verschiedene Verwendungszwecke haben und sich auch auf unser Verständnis der Verbrechen auswirken. Zum einen, wie Sie sagten, findet natürlich Überwachung statt, die so stark digitalisiert ist, dass in gewisser Weise die physische Überwachung und physische Einschränkung, auch der Einsatz von Gewalt, das können wir auch außerhalb Xinjiangs beobachten, reduziert werden kann, weil die Digitalisierung der Kontrolle so gut ist. Zum anderen wird digitale Technik eingesetzt, um die Zensur zu perfektionieren und die Möglichkeit der chinesischen Gesamtbevölkerung, der Zivilbevölkerung, der Zivilgesellschaft, sich mit der Lage, mit der Situation in Xinjiang, auseinanderzusetzen und darauf zu reagieren, ziemlich effektiv einzuschränken. Und ich denke auch, dass durch unsere informationelle Vernetzung auf globaler Ebene in gewisser Weise die Desinformation, die Propaganda und in mancher Hinsicht auch die Kontrolle zum Beispiel über soziale Medien von chinesischen Bürgern, die sich im Ausland befinden, sich tatsächlich auch weit über Chinas Landesgrenzen hinaus global auswirkt. In dieser Hinsicht sind wir auch der digitalen Kontrolle der chinesischen Regierung in gewissem Maße, wenn auch in viel geringerem Maße, ausgesetzt. Ich denke, dass sich das in gewisser Weise auswirkt auf die Diskussion, die wir sicher haben sollten darüber, wie man den Völkermord im 21. Jahrhundert verstehen sollte. Andererseits muss ich auch sagen, dass es aus meiner Sicht sehr wichtig bleibt, dass wir die bestehenden Konventionen beachten und uns an die Definitionen halten, die von meinem völkerstrafrechtlichen Kollegen hier sehr hilfreich ausgeführt worden sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat jetzt der Kollege Jürgen Braun für die AfD das Wort, bis zu zwei Minuten.

Abg. **Jürgen Braun** (AfD): Dankeschön, Frau Vorsitzende, für die Worterteilung. Vielen Dank zunächst an die Experten, dass wir dieses sehr wichtige und sehr schwierige Thema in dieser Form behandeln können. Wir müssen uns bei

schweren Menschenrechtsverletzungen immer überlegen: Wie kann man das völkerrechtlich ausschließen? Wie kann man das völkerrechtlich bekämpfen? In der Politik wird sehr gerne sehr viel gesprochen vom Völkerrecht, manchmal auch etwas vulgär. Im Moment ist es ja geradezu in Mode, dass man sich auch Völkerrechtler nennt als Politiker. Wir haben hier zum Glück einige der insgesamt doch recht wenigen echten Völkerrechtler zu Gast. Und ich freue mich, dass wir hier auf die Substanz kommen an der Stelle. Nun ist das Unbefriedigende der bisherigen Anhörung für mich als Menschenrechtspolitiker, dass der Begriff Völkermord hier nicht ganz zutrifft nach übereinstimmender Einschätzung der Experten, weil eben die Absicht der Vernichtung nicht nachweisbar ist in dieser Form. Meine Frage geht an Professor Kayser. Welche weiteren Möglichkeiten gibt es denn? Wir wissen ja, nicht jedes schwere Menschenrechtsverbrechen, nicht jeder schwere Verstoß gegen Menschenrechte ist unbedingt Völkermord. Die Definition ist insgesamt sehr eng. Welche Möglichkeiten gibt es noch, diese schweren Verbrechen, die in China passieren, zu erfassen und welche Möglichkeiten hat das Völkerrecht? Völkermord mag es in diesem Fall nicht sein, aber wir können trotzdem handeln, auf der Grundlage des Völkerrechts und das anprangern.

Die **Vorsitzende**: Professor Kayser Sie haben das Wort, vier Minuten.

SV Prof. Dr. **Hartmut Emanuel Kayser**: Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Braun. Tatsächlich ist die übereinstimmende Meinung, dass es für die Qualifizierung eines Völkermords an der Absicht fehlt. Wie wir auch schon von Ihnen gehört haben, ist es so, dass es nicht unbedingt einer Beschränkung bei der völkerrechtlichen Beurteilung auf diese beiden Instrumente bedarf, sondern es ist vielmehr so, dass es auch andere Instrumente gibt, die tatsächlich auch anwendbar sind, insbesondere die Folterkonvention und die Rassendiskriminierungskonvention. Vielleicht jetzt erst einmal zur Folterkonvention. Die erste Frage, die man sich im Völkerrecht ja immer stellen muss, ist, ist dieses Übereinkommen anwendbar. Ja, das ist es, denn China hat die





Folterkonvention von 1984 nicht nur unterzeichnet, sondern auch ratifiziert. Und es ist so, dass der Tatbestand einer Handlung durch die seelische Schmerzen zugeführt werden, in der Alternative des Zweckes zur Einschüchterung durch einen Amtsinhaber, durch jemanden, der offiziell tätig wird, zu bejahen sein dürfte. Wir haben im Völkerrecht die Frage der Implementierung. Wir haben im Völkerrecht, und das ist möglicherweise für diejenigen, die eher im staatlichen Recht unterwegs sind, immer eine gewisse Herausforderung, das Problem, dass die Implementierung oft leidet. Es gibt grundsätzlich drei unterschiedliche Arten der Implementierung von menschenrechtlichen Instrumenten und zwar von menschenrechtlichen Konventionen. Und zwar haben wir einmal das Staatenberichtsverfahren, dann haben wir das Staatenbeschwerdeverfahren und wir haben das Individualbeschwerdeverfahren. Ich fange einmal mit den beiden letzten an, weil das relativ kurz zu machen ist. Das Staatenbeschwerdeverfahren macht eine ausdrückliche Unterwerfungserklärung erforderlich, das heißt die Erklärung des Vertragsstaates, dass es sich dem Verfahren unterwirft, das trifft für China nicht zu. China hat keine derartige Unterwerfungserklärung abgegeben. Ebenso ist es beim Individualbeschwerdeverfahren, wo eine ausdrückliche Unterwerfungserklärung nötig ist, wo auch Individuen sich beschweren können. China hat eine derartige Erklärung nicht abgegeben. Es bleibt damit das Staatenberichtsverfahren und das Staatenberichtsverfahren sieht einen Eigenbericht über die Maßnahmen, die vom Vertragsstaat durchgeführt worden sind, vor. Im Falle der Folterkonvention finden diese alle vier Jahre statt. Es handelt sich aber um Eigenberichte. Der Ausschuss prüft und kann mit eigenen Bemerkungen veröffentlichen. Das ist ein Instrument, das zur Verfügung stehen könnte, neben der Rassendiskriminierungskonvention.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat der Kollege Frank Schwabe für die SPD das Wort.

Abg. **Frank Schwabe** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Völkermord oder nicht? Ich glaube, wir sind uns alle einig, zumindest in diesem

Ausschuss, dass es sich jedenfalls um schwere Verbrechen, um schwere Menschenrechtsverbrechen handelt, über die wir hier reden, und manche haben es in der Tat als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet. Was wir wollen ist, in einen konstruktiven Dialog mit den Chinesen einzutreten, um am Ende diese schweren Menschenrechtsverletzungen abzustellen. Nichtsdestotrotz sind wir heute da, um diese Frage auch ein Stück weit zu beleuchten: Wie benennen wir das, was es dort gibt? Ich habe verstanden, dass es doch eine relativ einheitliche Meinung ist, dass auf Grundlage jedenfalls der Erkenntnisse, die es zur Zeit gibt, die Klassifizierung Völkermord nicht die richtige wäre. Es gibt aber, wenn ich das richtig verstehe, auch den Begriff des kulturellen Völkermords, und deswegen würde ich Professor Safferling und Professor Jeßberger gerne fragen, ob wir denn mit einem solchen Begriff weiterkommen würden. Würden Sie eine solche Klassifizierung für richtig halten oder sagen Sie, nein, auch das ist ein problematischer Begriff, jedenfalls ist er in einem solchen Fall nicht anwendbar, oder würden Sie sagen, den gibt es so auch gar nicht. Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann würde ich vorschlagen, Professor Safferling Sie starten, bis zu vier Minuten und danach gehen wir hier in den Saal zu Professor Jeßberger.

SV Prof. Dr. **Christoph Safferling**: Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Herzlichen Dank für die Frage, lieber Herr Schwabe. Kultureller Völkermord – als Jurist und Strafrechtler würde ich sagen: Das hilft nicht viel, denn ich betrachte natürlich jetzt den Tatbestand des Artikel 6 des Römischen Statuts oder Artikel 2 der Völkermordkonvention, Paragraph 6 Völkerstrafgesetzbuch und da steht so etwas nicht drin. Es gibt keinen kulturellen Völkermord. Der Bundesgerichtshof legt in verschiedener Art und Weise unter verschiedenen Punkten diesen Völkermordtatbestand etwas großzügiger aus, als dass die internationale Rechtsprechung tut. Man könnte hier schon argumentieren, dass zwar nicht die physische, möglicherweise auch nicht die biologische Vernichtung, aber doch die soziale Auflösung der Gruppe intendiert ist. Soweit



könnte man vielleicht gehen, wenn man entsprechend die Beweise bekommt. Aber das ist eben nur eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Internationale Straferichtshof geht da wahrscheinlich nicht mit. Ich fürchte, und das tut mir auch wirklich leid, dass der Völkermord hier nicht der Schlagbegriff sein kann, jedenfalls nicht juristisch. Herr Jeßberger hat schon darauf hingewiesen, dass man unterscheiden muss zwischen der politischen Verwendung des Völkermordbegriffs und der juristischen Verwendung des Völkermordbegriffs. Aber juristisch ist das eben denkbar eng. Wenn Sie mich jetzt nach meiner persönlichen Meinung fragen: Der Tatbestand ist missglückt. Der Tatbestand wurde 1948 verabschiedet und ist 1943 von Raphael Lemkin zum ersten Mal formuliert worden. Er hatte natürlich den Holocaust im Kopf und darauf passt er auch. Aber für andere Umstände passt er eben nicht so gut. Das sehen wir schon in Ruanda, wo die Rechtsprechung große Schwierigkeiten hatte, die Hutu und Tutsi als ethnische Gruppe einzuordnen usw. Die Fälle sind viele. Also der Völkermordtatbestand ist ein sehr, sehr problematischer. Er ist ein politischer Begriff. Es ist natürlich das schwerste Unrecht, was ich vorwerfen kann. Er wird deswegen politisch sehr gerne eingesetzt, natürlich dann auch gegenüber China, als betroffenem Staat, die schwerste Stigmatisierung. Wenn man im politischen Dialog ist, sollte man ihn vielleicht eher vermeiden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit – da sind Sie, meines Erachtens, auf der sicheren Seite, juristisch gesprochen. Vielleicht aber noch eine kurze Anmerkung zu dem, was vorhin von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern, von den Co-Sachverständigen Herrn Zenz und Frau Pils, gesagt worden ist, auch hinsichtlich der Vermeidung. Ich glaube schon, dass sie einen guten Punkt haben. Wir haben kein System, das Völkermord wie ein Gerät erkennt, Ausschläge erkennt, so dass dann möglicherweise Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, um Völkermord frühzeitig zu erkennen oder genozidale Vorkommnisse aufzuspüren und dann dagegen vorzugehen. In der Tat ergibt sich aus der Völkermordkonvention heraus eine Verantwortlichkeit, Völkermord auch zu verhindern. Das hat der Internationale Gerichtshof vor ein paar Jahren festgestellt. Es gibt hier beim

Völkermord die Responsibility to Protect. Da muss die Staatengemeinschaft einschreiten. Ein Sensorium, um festzustellen, wo sind die ersten Ausschläge erkennbar, wo wird eine Gruppe als Minderheit stigmatisiert und verfolgt, das fehlt. So etwas bräuchte man in der Tat, am besten natürlich auf Ebene der Vereinten Nationen. Die strafrechtlichen Mechanismen sind da sehr schwach ausgeprägt. Wir hoffen natürlich immer als Strafrechtler, dass durch die Norm und durch die Verfolgung der Norm entsprechend auch ein Abschreckungscharakter entsteht, aber das ist natürlich in der Regel sehr, sehr vage und kommt oft auch zu spät. Aber kultureller Völkermord ist, glaube ich, nicht der Begriff der Ihnen jetzt in der Art und Weise hier tatsächlich weiter hilft. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Ganz herzlichen Dank. Professor Jeßberger wurde schon wieder direkt angesprochen, das heißt, vielleicht können Sie direkt ergänzen.

**SV Prof. Dr. Florian Jeßberger:** Ja, herzlichen Dank auch von mir für die Frage. Ich stimme im Grunde allem, was der Kollege Safferling gesagt hat, zu. Ich darf vielleicht in zwei Punkten die Beobachtung, die Feststellung noch ein wenig schärfen. Erstens: Kultureller Völkermord ist kein Rechtsbegriff. Jedenfalls fällt das, was wir als kulturellen Völkermord vielleicht bezeichnen mögen, nicht unter die schon angeführte juristische Definition von Völkermord – mit einer Ausnahme. Und das ist die zweite Bemerkung, die ich in Ergänzung zu Christoph Safferlings Ausführungen machen möchte. In der Tat war es so, als die Völkermordkonvention verhandelt wurde, nach Ende des Zweiten Weltkrieges, dass sich in einer der Vorlagen der kulturelle Völkermord, diese Ausprägung von Völkermord fand. Nach Diskussion auf der Staatenkonferenz entschied die Mehrheit der Staaten aber, genau dies nicht aufzunehmen in die Begriffsbestimmung, die wir als Artikel 2 in der Völkermordkonvention haben – mit einer Ausnahme und die wurde, glaube ich, auch schon angesprochen. Das ist die Tatbestandsvariante ganz am Ende der Definition, wo es um die Überführung von Kindern aus einer Gruppe in eine andere geht. Das ist, wenn Sie so wollen,



noch ein Restbestand dessen, was ursprünglich vorgesehen und von Raphael Lemkin auch erdacht war als Cultural Genocide. Insofern ist das ein Beispiel dafür. Man mag die Situation als kulturellen Genozid klassifizieren, bewegt sich dann aber, und das war ein Punkt, den ich zu machen versucht habe, außerhalb der juristischen Begriffsdefinition, wie sie eben nun einmal gilt, als Bestandteil des geltenden Völkerrechts. Ich darf auch, ähnlich wie Kollege Safferling, noch eine kurze Bemerkung zu dem machen, was zuvor gesagt wurde. Und das ist die Frage, welche Verhinderungs- und Verhütungspflichten treffen denn eigentlich die Staaten im Blick auf Völkermord und darunter auch Deutschland. Der Internationale Gerichtshof hat in der schon angesprochenen Entscheidung „Bosnien gegen Serbien“ 2007 versucht, diese Verpflichtung aus der Konvention etwas zu konkretisieren. Erstens: Festgestellt wurde, dass diese Pflicht schon dann entsteht, wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird. Das hat Frau Kollegin Pils ja auch schon mehrfach ganz richtig angeführt. Und Zweitens: Dazu will ich noch einen Satz sagen. Worin besteht dann diese Pflicht, welche Pflicht trifft dann etwa Deutschland als Vertragsstaat der Völkermordkonvention im Blick auf die Verhütung von Völkermorden. Und der Internationale Gerichtshof hat die Pflicht, als eine, wenn Sie so wollen, Bemühungsverpflichtung klassifiziert, also best efforts der Staaten werden verlangt nach dieser völkerrechtlichen Grundlage – eine Handlungspflicht, natürlich keine Erfolgspflicht, und eine Pflicht, die zudem ihre Grenze dort findet, wo das Völkerrecht aus anderen Quellen eben Grenzen zieht. Das heißt, im Rahmen der Möglichkeiten, die durchaus unterschiedlich sein können, je nachdem um welche Staaten es geht. Im Rahmen der Möglichkeiten, die bestehen, sind die Staaten, auch Deutschland, verpflichtet, wenn ein ernsthaftes Risiko eines Völkermordes festgestellt wird, tätig zu werden. Und die klassischen Instrumentarien des Völkerrechts sind auch in dieser Entscheidung exemplarisch genannt, im Übrigen auch in den Arbeiten der Völkerrechtskommission zu einer Vorarbeit zu einer Konvention über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieses Handlungsspektrum umfasst etwa den diplomatischen Protest, umfasst gegebenenfalls Sanktionen, wie sie etwa auf EU-

Ebene, wenn ich das recht sehe, auch ergangen sind gegen einzelne Personen in unserem Zusammenhang. Also da gibt es das klassische völkerrechtliche Repertoire, das den Staaten zur Verfügung steht und im Sinne von best efforts auch einzusetzen ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Ich würde auch an die beiden Kollegen Professor Jeßberger und Professor Safferling für die FDP-Fraktion Fragen stellen wollen. Ich würde zunächst starten mit einer Einlassung, die Sie in Ihrer Stellungnahme, aber auch gerade noch einmal herausgestellt haben, Professor Safferling, und zwar Möglichkeiten, diese Absicht, die, und das haben fast alle Sachverständigen dargelegt, schwerlich nachgewiesen werden kann, möglicherweise auch mit digitalen Möglichkeiten besser zu belegen. Sie nannten die Open Source Intelligence. Ich kenne das, so wie Sie es ausgeführt haben, von den Arbeiten von Bellingcat zum Beispiel. Vielleicht könnten Sie ein bisschen ausführen, welche Möglichkeiten dort in Frage kämen, auch welche Herausforderungen damit einhergehen würden. Eine Einschätzung würde mich tatsächlich auch von Ihnen interessieren. Der Bundestag ist natürlich kein rein juristisch tagendes Gremium, das wissen wir alle, und trotzdem glaube ich, macht es sehr viel Sinn, auch die juristische und die politische Auslegung so nah wie möglich übereinander zu bringen und genau auch da deutlich zu machen, welche Möglichkeiten haben wir, mit Experten wie Ihnen darüber zu sprechen aus einer völkerstrafrechtlichen Fachsicht. Aber welche Möglichkeiten haben wir auch, das politisch zu bewerten und auch in politischen Aktionen in Umlauf zu bringen? Meine Frage an Sie beide wäre: Sie haben in Ihren beiden Stellungnahmen herausgearbeitet, dass das ISTGH-Statut und die Möglichkeit, auf VN-Ebene tätig zu werden, wahrscheinlich nicht unbedingt gut funktionieren würde, weil die Volksrepublik blockieren würde. Sie haben aber auch beide den Bereich Weltrechtsprinzip angesprochen. Mich würde interessieren, ob Sie dazu noch ein bisschen ausführen könnten, wie wir auch politisch mit diesem Weltrechtsbezug einhergehend weiter in der verbleibenden Zeit dieser Legislaturperiode, voranschreiten könnten. Herzlichen Dank. Professor Safferling, ich gebe



Ihnen direkt das Wort und dann gehen wir hier in den Ausschusssaal.

SV Prof. Dr. **Christoph Safferling**: Herzlichen Dank, liebe Frau Vorsitzende, für die Frage. Also das Problem, was wir festgestellt haben: Wir wissen zu wenig, um tatsächlich einen strafrechtlichen Nachweis führen zu können. Da gilt die Unschuldsvermutung. Wir müssen zu Gunsten der Angeklagten annehmen, dass sie unschuldig sind. Wie bekommen wir mehr Informationen? Offensichtlich ist es schwierig, sich das vor Ort anzuschauen. Das hängt natürlich dann wieder an der Zustimmung des betroffenen Territorialstaates, in dem Fall China. Es gibt seit einigen Jahren ein Forschungsfeld und auch eine praktisch erprobte Möglichkeit, Stichwort Open Source Intelligence, über Informationen, die im Internet verfügbar sind, eben die Sachverhalte zu rekonstruieren. Man findet alle möglichen Schnipsel an Informationen, kohärent – nicht kohärent, aber wenn man sie eben in einer gewissen Art und Weise, auch algorithmusgestützt, zusammensetzt, kann sich vielleicht aus den einzelnen Schnipseln ein sinnhaftes Narrativ ergeben, was dann tatsächlich einen Authentizitätswert hat, bei dem man sagen kann, okay, daraus ergibt sich ein großer Verdacht und dann kann man noch weiter forschen. Was meine ich? Es geht um offene Quellen, also beispielsweise eben auch Social Media-Quellen – Facebook, Twitter, Instagram. Einbeziehen müsste man auch das Darknet, was natürlich gerade in Systemen wie in China, wo das öffentliche Internet stark kontrolliert wird, vielleicht Möglichkeiten bietet, Informationen in die Welt zu schicken. Das Darknet hat nicht nur dunkle Seiten, die nach Verbrechen riechen. Sondern es kann eben auch tatsächlich segensreich sein, dass man mit völliger oder fast völliger Anonymität hier agieren kann, und die Sozialen Medien gehen ja damit auch um. Ich meine, es gibt entsprechende Hidden-Services von Facebook und anderen, die im Darknet dann zugänglich sind. Es gibt hier Ansätze in der Wissenschaft und in der Praxis. Wir haben in den Syrienfällen eine ganze Reihe von Fällen, zu denen man eine Reihe von Fotos bekommt auf jeweils dunklen Kanälen. Dann kann man aber Sachen zusammensetzen und erkennen. Es gibt da alle möglichen Architektursoftware, die einem aus verschiedenen

Satellitenaufnahmen in Verbindung mit einem Facebookfoto Dinge dreidimensional rekonstruieren kann. Da sind wir aber erst am Anfang, das tatsächlich auch für Menschenrechtsverstöße einzusetzen. Hier ist, glaube ich, eine Menge Forschung nötig. Wir versuchen in Erlangen-Nürnberg eine entsprechende Forschergruppe aufzusetzen, die sich damit beschäftigt, das auch mit IT-Experten handhabbar zu machen. Aber das wäre ein Weg, den wir hier gehen sollten, nicht nur in China, sondern eben auch andernorts, um wirklich verlässliche Beweise aus den öffentlich zugänglichen Mitteln generieren zu können. Es ist so viel Information im Netz. Man muss sie nur finden, zusammensetzen und die Sachverhalte entsprechend rekonstruieren. Zum Weltrechtsprinzip vielleicht noch eines: Wenn ich vom Generalbundesanwalt verlange, dass er ein Ermittlungsverfahren beginnt, dann brauche ich natürlich keinen hieb- und stichfesten Beweis, dass etwas so war, sondern er soll ermitteln. Ich brauche also einen Anfangsverdacht. Da ist die Hürde natürlich relativ gering, aber es stellt sich doch die Frage, ob er sich vielleicht eine Ermittlung sparen kann, denn nach 153 f StPO ist eben schon eine gewisse Erfolgsaussicht stärker als im normalen nationalen Strafrecht erforderlich. Bei internationalen Sachverhalten, wo Beweise und möglicherweise eben auch die Verdächtigen, die späteren Angeklagten, nicht vor Ort sind, da ergibt es vielleicht auch nicht unbedingt immer Sinn, zu ermitteln. Deswegen hat der Generalbundesanwalt hier ein bisschen „Leeway“. Aber grundsätzlich, wenn ein Verdacht besteht, müsste er zunächst auch einmal dem Verdacht nachgehen.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Professor Jeßberger, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. **Florian Jeßberger**: Vielen Dank. Mir bleibt wieder die Ergänzung. Vielleicht zu drei Punkten möchte ich etwas sagen. Zunächst zu Ihrer Frage zu Ermittlungsansätzen und neuen technischen Möglichkeiten. Ich bin kein Kriminalist, weiß darüber auch weniger als der Kollege Safferling. Ich weiß nur, dass es natürlich neue Möglichkeiten gibt, solche Straftaten, die außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes



mutmaßlich begangen worden sind, zu ermitteln, und ich gehe davon aus, dass die zuständigen Behörden, der Generalbundesanwalt, diese Möglichkeiten auch nutzt. Natürlich wäre es hilfreich, wie es offenbar auf Ebene der Forschung passiert, wenn solche Möglichkeiten weiter entwickelt werden und vielleicht auch politisch entsprechend unterstützt werden. Zweite Bemerkung zum Weltrechtsprinzip. Dazu erstens: Das scheint mir weniger ein Rechtsproblem zu sein, sondern eines, von dem wir hier schon mehrfach sprachen, nämlich die Frage danach, was der Sachverhalt eigentlich an Tätigwerden der Justiz erlaubt. Wie Christoph Safferling ganz richtig gesagt hat, geht es darum, ob es sich begründen lässt, dass ein entsprechender Anfangsverdacht der Strafprozessordnung vorliegt, also ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die weitere Ermittlungen rechtfertigen. Vermutungen genügen nicht, es müssen tatsächliche Anhaltspunkte da sein. Aber natürlich muss die Tat noch nicht vollständig nachgewiesen sein, um ein solches Ermittlungsverfahren einleiten zu können. Wie unterschiedlich das in der Praxis laufen kann, dazu möchte ich zwei Beispiele nennen. Zum einen, die schon angesprochenen Verfahren, die im Zusammenhang mit Straftaten in Syrien zurzeit auch in Deutschland laufen, auch unter Beachtung einer breiteren Öffentlichkeit, auch Straftaten, bei denen es keine Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, für das Gericht gibt, vor Ort selbst Ermittlungen durchzuführen, weil die Umstände eben in Syrien so sind, wie sie sind. Gleichwohl ist es möglich, wir haben ja auch einige Verurteilungen schon in dem Zusammenhang in Deutschland gehabt, Strafverfahren mit diesem Ergebnis zu Ende zu führen. Ein zweites Beispiel, was näher liegt an dem Gegenstand unserer Beratung heute: Eine Strafanzeige, die vor vielen Jahren beim Generalbundesanwalt gestellt wurde, bei dem es um den Vorwurf von Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Angehörigen der Falun Gong in China ging. Dieser Strafanzeige hat der Generalbundesanwalt seinerzeit keine Folge geleistet, also kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und insbesondere, neben anderen Gründen, auch darauf abgestellt, dass aus Sicht des Generalbundesanwalts ein nennenswerter

Aufklärungserfolg in dieser Tat durch Ermittlungen in Deutschland, zu denen also der Generalbundesanwalt in der Lage wäre, nicht möglich ist. Das sind vielleicht die beiden Rahmen, und irgendwo dazwischen wird man sich vielleicht in unserem Zusammenhang einfinden können. Noch ein Satz zu Ihrem Punkt „politisch versus rechtlicher Bewertung“. Natürlich steht es dem Bundestag, wie auch sonst politischen Instanzen in Deutschland frei, eine eigene Bewertung der Sachverhalte vorzunehmen, die auch nicht notwendig mit dem rechtlichen Rahmen korrespondiert. Allerdings, und insofern würde ich doch zur Zurückhaltung mahnen, ist es doch wichtig und gerade, wenn wir mit den Begriffen operieren, um die es hier geht – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit – dass sich auch eine solche politische Bewertung des Bundestages, der Bundesregierung oder von wem auch immer, nicht allzu weit entfernt, von dem, was juristisch eben unter die Begriffe subsummiert wird. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Die Kollegin Sevim Dağdelen für die Fraktion DIE LINKE. hat jetzt das Wort.

Abg. **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte gerne meine Frage an Professor Norman Paech stellen. Ich kann mich meinem Vorredner anschließen, Herrn Professor Jeßberger, dass es ganz wichtig ist, einen verantwortlichen Umgang mit Begriffen zu haben, besonders in der Politik, besonders bei einem Thema, das natürlich auch geopolitische und auch militärische Spannungen mit hervorrufen kann, wenn man ohne Nachweise mit solchen Begriffen wie Genozid und Völkermord um sich wirft. Diesbezüglich möchte ich gerne betonen, dass ich es bemerkenswert finde, dass in den Stellungnahmen, anders als Akteure das in der Öffentlichkeit tun und zum Beispiel auch Vergleiche mit dem Holocaust anstrengen, bisher gesagt wird, dass es überhaupt keine Beweislage gibt zu diesem Vorwurf des Völkermordes. Herr Professor Paech, Ihr Kollege Safferling hatte die Responsibility to Protect (R2P) erwähnt und als Völkerrecht dargestellt, woraus erwachsen würde, sich des Themas anzunehmen und einen



eventuellen Genozid, der irgendwann in Ferne passieren könnte, zu verhindern. Ist es nicht so, dass das kein Völkerrecht ist, noch nicht einmal gewohnheitsrechtlich? Laut wissenschaftlichem Dienst des Bundestages ist R2P kein Völkerrecht. Vielleicht könnten Sie mir da noch einmal auf die Sprünge helfen. Und das zweite: Inwieweit sind diese Vorwürfe bezüglich auch der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bewiesen? Reicht das, was vorliegt, überhaupt aus, um etwas zu unternehmen? Ich schiebe jetzt den Völkermordvorwurf ganz weg, weil den keiner erhebt, sofern ich das so verstanden habe von den Sachverständigen und den Fraktionen, sondern es geht ja jetzt um einen Anfangsverdacht bezüglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aber auch da braucht man etwas. Reicht das aus, was da ist, um etwas zu unternehmen? Wie sehen Sie die Beweislage hier?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Professor Paech, Sie haben das Wort.

SV Prof. em. Dr. **Norman Paech**: Vielen Dank Frau Dağdelen. Zu der ersten Frage – Responsibility to Protect, das ist ein Instrument, das in der Diskussion um humanitäre Interventionen immer wieder in den Vordergrund geschrieben wird. Das ist keine valide und völkerrechtlich anerkannte Basis für eine Intervention in einem fremden Staat – sowohl militärisch, wie aber auch politisch nicht. Das bedeutet nur, dass wenn ein Staat seinen Verpflichtungen der Garantie der Menschenrechte nicht nachkommt, andere Staaten verpflichtet sind, dort behilflich zu sein. Aber die Schranken der Artikel 2 Ziffer 4 und 2 Ziffer 7 werden durch dieses Institut nicht durchbrochen. Das ist insofern zwar ein viel zitiertes, aber letzten Endes nicht hinreichend genügendes Institut, um irgendwelche Maßnahmen gegen fremde Staaten begründen zu können. Zum zweiten: Ich kann an Herrn Safferling anschließen, der sagte „wir wissen zu wenig“. Das ist in der Tat jetzt immer noch so. Ich habe auch in meiner Stellungnahme versucht, meine Zweifel umfänglich deutlich zu machen. Und jetzt gerade am Wochenende bekomme ich mehrere Mails und mehrere Links und zwar von renommierten Völkerrechtlern – Alfred de Zayas, Richard Falk – die genau das Gleiche sagen. Um

solche schweren Großverbrechen begründen zu können, sind die Beweise zu gering. Auch Jeffrey Sachs und William Schabas, das sind ebenfalls renommierte Leute, die sagen, für solche Verbrechen braucht man wirklich sehr, sehr gute Sachverhalte, um das begründen zu können. Und schließlich habe ich jetzt gerade China Briefing, von dem Engländer Chris Devonshire-Ellis, ebenfalls ein Mann, der seit 20 Jahren dort in China unterwegs ist, der schreibt, ich zitiere: „Peking ist hier in einer Zwickmühle. Entweder es unternimmt etwas, um eine Region zu sichern, die seit langem dafür bekannt ist, radikale Tendenzen zu haben, oder es unternimmt nichts und sieht die Gewalt, die Afghanistan und Pakistan heimgesucht hat. Erst letzte Woche explodierte eine Bombe in einem Hotel im pakistanischen Peshawar, in dem sich der chinesische Botschafter aufhielt. Peking möchte Xinjiang und seine Bevölkerung vor dem radikalen Islam schützen. Derzeit gibt es keine Gewalt. Es gehen keine Bomben hoch. Die Masse der Zivilbevölkerung in Xinjiang ist sicher und es wird niemand getötet.“ Die Frage ist, wie kommen wir der Wahrheit nahe. Im Gegensatz zu meinen Kollegen würde ich fragen, was kann eigentlich ein Generalbundesanwalt mit einem Anfangsverdacht anders machen als das, was hier angesprochen wurde – Open Source, Quellenanalyse. Er kommt nicht nach China rein. Und ich bin der Überzeugung, es muss möglich sein, nicht von vornherein zu sagen, die Chinesen wollen gar nicht, die blockieren, sondern sie haben sozusagen ein Angebot gemacht an die UNO, dass man eine Untersuchungskommission auch dorthin schickt, allerdings mit der Bedingung keiner Vorverurteilung. Ich bin der Überzeugung, ehe man mit gewissen politisch plakativen und politisch sehr, sehr hinderlichen Statements, auch des Bundestages, oder auch mit dem Generalbundesanwalt hier los zieht, sollte man versuchen, ob man das nicht auf dem Weg, der eben schon beschrieben wurde, doch vorerst versucht. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Die Kollegin Margarete Bause für die Grünen hat das Wort.

Abg. **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank an die



Sachverständigen für Ihre Gutachten. Ich würde gern zu Beginn sagen, weil ein bisschen der Eindruck erweckt wird, wir hätten keinerlei belastbare Informationen, dass es die China Cables gibt. Das sind Dokumente aus China selber. Es gibt die Karakax-Liste, es gibt Satellitenaufnahmen, es gibt jede Menge Berichte von Zeuginnen und Zeugen aus den Internierungslagern. Also wir haben sehr viele Informationen, die nicht nur aus zweiter Hand sind, sondern zum Teil Dokumente tatsächlich aus dem chinesischen Machtapparat sind, dazu die Dokumente von Zeuginnen und Zeugen, und wir hatten mehrfach im Menschenrechtsausschuss diese Zeugen eingeladen, die uns intensiv berichtet haben über die Folter, der sie ausgesetzt waren. Ich glaube, dass sich nahezu alle Sachverständigen darauf verständigen können: Wir haben zu wenig Informationen, um von Völkermord zu sprechen, insbesondere mit einer physischen Zerstörungsabsicht. Aber die meisten sprechen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und das ist ja nun nicht weniger schlimm, wie hier getan wird, sondern erfordert genauso den Schutz und das politische Handeln, und deswegen machen wir diese Anhörung, damit wir unsere Handlungsmöglichkeiten mit Ihnen auch klären können. Meine Fragen richten sich erst einmal an Professor Jeßberger. Welche strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten empfehlen Sie denn der deutschen Justiz und möglicherweise auch Betroffenen aus den Internierungslagern in Xinjiang, die fliehen konnten und jetzt in Deutschland sind oder sich in anderen Staaten weltweit aufhalten? Welche strafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten haben die? Auch noch einmal zu der Beihilfekonstruktion. Sie haben vom Strukturermittlungsverfahren gesprochen. Da gab es einige Bedenken, Sie meinten aber, man käme der Sache näher, wenn der Handlungsort in Deutschland ist, also deutsche Unternehmen in Xinjiang produzieren und sich dort möglicherweise einer Beihilfe schuldig machen. Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es hier?

Die **Vorsitzende**: Sie haben das Wort, Professor Jeßberger.

SV Prof. Dr. **Florian Jeßberger**: Herzlichen Dank für die Fragen. Ich fange vielleicht mit dem

zweiten Teil an und dem Thema Beteiligung von wirtschaftlichen Akteuren an Straftaten in China. Der Hintergrund oder diese Idee haben damit zu tun, dass das eine Möglichkeit sein könnte, wie man einen Begehungsort mit verschiedenen prozessualen Folgen innerhalb Deutschlands haben könnte, nämlich dann, wenn Personen, die an Straftaten beteiligt sind etwa im Wege der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in Deutschland und aus Deutschland handeln. Ein möglicher Hintergrund – ich bin auch zu diesen Fragen kein Experte, ich habe nur die entsprechenden Berichte gelesen – könnte sein, dass es wirtschaftliche Beziehungen auch in diese Region gibt. Insbesondere zwei Sektoren möchte ich vielleicht kurz nennen. Das eine ist die Lieferung von Rohstoffen oder Produkten aus der Textilproduktion nach Deutschland oder für in Deutschland ansässige Unternehmen und das andere ist möglicherweise der Zusammenhang Überwachungstechnik, Überwachungssoftware und hardware und die Frage, ob auch deutsche oder europäische Unternehmen daran beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund könnte man strafrechtlich gewendet darüber nachdenken, dass wir eine Strafbarkeit wegen Beihilfe an den in China mutmaßlich begangenen Verbrechen haben können – mit zwei schwierigen rechtlichen Fragen im Hinblick auf die Zurechnung, die sich stellen: Zum einen die Frage des Nachweises des entsprechenden Gehilfenvorsatzes, den man den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser deutschen Unternehmen nachweisen müsste oder entsprechend Anhaltspunkte. Das zweite ist eine Debatte, die im juristischen Raum geführt wird unter der Überschrift „neutrale Handlungen“, die damit zusammenhängt, dass viele von diesen vertraglichen Beziehungen, die bestehen in die Region hinein, im Grunde schlicht Handelsbeziehungen sind, die für sich genommen keinen strafrechtlich relevanten Charakter haben, aber möglicherweise doch Anlass bieten können, um eine Beihilfestrafbarkeit zu konstruieren. Ich glaube, dass man es auf diesem Weg schaffen könnte, dass wir doch in Deutschland auch Anhaltspunkte haben für Beihilfehandlungen, die entsprechende Ermittlungen rechtfertigen würden. Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es? Das sind die in allen Strafverfahren gegebenen Handlungsmöglichkeiten für betroffene Personen, die sich in Deutschland oder Europa aufhalten:



Das Stellen einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei oder beim Generalbundesanwalt, wobei die Strafverfolgungsbehörden über entsprechendes Ermessen verfügen, ob sie dieser Strafanzeige auch Folge leisten nach Prüfung des Sachverhaltes.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Für die zweite Runde hat der Kollege Martin Patzelt für die Union das Wort.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Ich bedanke mich für die Stellungnahmen und die spannende Diskussion, die uns hoffentlich weiterhelfen wird. Meine erste Frage geht an Professor Jeßberger. Bedarf es aus juristischer Perspektive tatsächlich immer einer erklärten Absicht für eine bestimmte strafrechtliche Beurteilung oder reicht nicht auch ein konkludentes Verhalten? Die Indizien, wenn wir die Vernichtung von Sprache, von Religion, die Geburtenkontrolle, den Erziehungsentzug, die Zerstörung von Familienstrukturen betrachten, sind doch eindeutig. Reicht denn die Wirkung, die wir daraus schließen können und die auch zu beobachten ist – ich denke an die vielen Augenzeugen – nicht auch für eine juristische Handhabe. Ich gehe noch einmal der Spur von Herrn Schwabe und Frau Jensen nach. Wenn keine biologische Vernichtung stattfindet, aber die psychische Existenz von Menschen, bezogen auf das ganze Volk, vernichtet wird, ist es dann strafrechtlich nicht mehr relevant? Die zweite Frage geht an Herrn Zenz. Trifft uns, die wir etwas zulassen, die wir wegschauen, nicht auch eine moralische und auch eine juristische Mitschuld, wenn wir das Mögliche, das wir tun könnten, zum Beispiel unseren Generalbundesanwalt zum Handeln zu bringen, nicht tun. Ich weiß, Sie sind kein Jurist, aber Sie vertreten entsprechende Initiativen. Die Frage bewegt mich: Werden wir durch Unterlassung tatsächlich nicht auch mitschuldig, auch im strafrechtlichen Sinn?

Die **Vorsitzende**: Dann würde ich Professor Jeßberger zunächst das Wort erteilen und dann Herrn Zenz in der Konferenz.

SV Prof. Dr. **Florian Jeßberger**: Vielen Dank für

die Frage, Herr Patzelt. Sie fragten danach, ob wir in jedem Fall eine erklärte Absicht bräuchten, um eine Strafbarkeit wegen Völkermordes begründen zu können. Richtig ist, dass Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Völkermordes eine Absicht ist. Diese Absicht muss sich auf die Zerstörung einer geschützten Gruppe beziehen. Nun gibt es dazu ein erstes Problem, was ein wenig mitschwang in Ihrer Frage. Die Frage, ob diese Zerstörung im Sinne des Völkermordtatbestandes voraussetzt, dass der Täter gerade die physisch biologische Zerstörung der Gruppe anstrebt oder – Christoph Safferling hatte das vorhin angesprochen und in meiner Stellungnahme finden Sie dazu auch etwas – ob es ausreicht, dass die Gruppe in ihrer sozialen Existenz zerstört, also aufgelöst werden soll. Da waren wir uns hier einig, das jedenfalls nach ganz überwiegender und insbesondere international relevanter Auffassung des Jugoslawienstrafergerichtes, anderer internationaler Strafergerichte und auch der überwiegenden Literatur im internationalen Raum, die erste Auffassung die zutreffende, die herrschende ist, dass es also um die Zerstörung im physisch biologischen Sinne geht. Aber Ihre Frage zielte ganz konkret darauf, ob wir eine Erklärung, ein Dokument, eine Stellungnahme brauchen, wo der Täter ausdrücklich erklärt, dass er diese Gruppe zerstören möchte. Die Antwort lautet nein, eine ausdrücklich erklärte Absicht brauchen wir nicht, sondern es genügt, und das ist in den allermeisten Fällen auch der Fall, weil es an einer ausdrücklichen Erklärung fehlen wird, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass eine solche Absicht auf Zerstörung der Gruppe gegeben ist. Wie diese Umstände gestaltet sein müssen, um letztlich als Gericht eine solche Absicht annehmen zu können, ist eine schwierige Frage, für die es auch keine allgemeingültigen Regeln gibt, auch nicht im deutschen Strafprozessrecht. Da wird es auf eine Fülle von Indizien ankommen, da werden auch häufig objektive Vorgänge eine Rolle spielen, die möglicherweise Rückschlüsse zulassen auf die Intention des Täters. Aber eine Blaupause gibt es nicht. Aber kurz formuliert, lautet die Antwort auf Ihre Frage: Eine ausdrücklich erklärte Absicht brauchen wir nicht, aber wir brauchen eine Absicht und die muss sich beziehen auf die physisch biologische Zerstörung.





Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat Herr Zenz das Wort.

SV Dr. **Adrian Zenz**: Danke für diese Frage, nur bin ich leider die falsche Person. Also die Konvention kenne ich. Die Völkermordskonvention der UNO von 1948 besagt, dass sich die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichten oder dass sie erklären, dass sie den Tatbestand des Völkermordes verhindern, also auf die Verhinderung hinwirken. Dokumente, wie von der UNO 2014 herausgegeben, gehen noch stärker darauf ein und machen recht deutlich, dass erste Schritte oder anfängliche Maßnahmen einzuleiten sind, um dieses Risiko zu bewerten und frühzeitig zu erkennen und auch Handlungsschritte anzudenken oder einzuleiten, weil die Verhinderung des Völkermordes sonst nicht rechtzeitig stattfindet. Meiner Meinung nach ist die Möglichkeit oder die Risikobewertung des schleichenden Genozids, auch des biologischen durch längerfristige Geburtenverhinderung, bewertbar. Natürlich fehlen uns Daten. Ich sage nicht, dass wir eine definitive Entscheidung treffen können, aber es gibt Daten zur Bewertung, es gibt Trends bis hin zu Planungsdaten 2019, Planungsdaten 2020, die von Regierungsbezirken Xinjiangs herausgegeben wurden. Hier gibt es Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten. Wir sollten auch den Umfang und die Qualität der Daten, die uns zur Verfügung stehen, nicht unterschätzen, auch wenn wir das mit anderen Völkermordkontexten vergleichen. Es mag zwar in mancher Hinsicht nicht so eindeutig sein, aber ich denke, das Limit ist oft die fehlende Massentötung. Aber das muss gar nicht unbedingt ein kognitives Problem sein und es gibt ja auch etliche Meinungen, auch von internationalen Fachleuten, die doch ein sehr komplexes Bild zeichnen, und ich denke, da muss man doch sehr vorsichtig sein, wie eng man das hier zeichnet. Zur Ihrer Frage, ob sich eine strafrechtliche Konsequenz ergibt, wenn man Völkermord nicht verhindert: Ich lese das nicht in der Konvention, bin zum Thema aber auch kein Experte, da müssten Sie jemand anders befragen. Aber meine Laieneinschätzung wäre nein. Deswegen habe ich auch in meiner Stellungnahme an die historische Verantwortung Deutschlands appelliert. Natürlich kann das deutsche System nicht nach China reisen und dort einfach so Untersuchungen

durchführen. Ich denke, Deutschland hat eine gewisse Verantwortung, hier auch kreativ, auch proaktiv vorzudenken. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie das aussehen könnte. Aber ich kann Ihnen sagen, dass Deutschland eine historische Verantwortung hat und wir müssen uns nicht immer mit dem zufrieden geben, was schon besteht oder was 1948 einmal entschieden wurde. Der Bundestag muss kreativ sein. Ich schließe mich dem an, dass es nicht reicht, politische Statements herauszugeben, aber ich denke, wenn der Bundestag hier auch eine Entscheidung trifft, die auch mit einer Strategie verbunden ist, dann ist das mehr als nur eine politische Stellungnahme und es ist vor allem deutlich mehr, als nichts zu tun. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Der Kollege Braun für die AfD hat das Wort.

Abg. **Jürgen Braun** (AfD): Die Menschenrechtsverletzungen in China betreffen die Uiguren, sie betreffen aber auch viele andere Volksgruppen. Sie betreffen die Tibeter, die lange Zeit in Sachen Verfolgung am bekanntesten waren. Sie betreffen die vielen Christen, die in China eine unglaubliche Zahl inzwischen angenommen haben. Die Hausgemeinden werden verfolgt. Der Vatikan ist gescheitert mit seinen Zugeständnissen in Bezug auf die katholischen Christen in China. Das konnte man feststellen in den letzten Monaten. Es geht um Falun Gong, eine sehr friedliche Bewegung, die kriminalisiert wird, in übelster Weise bekämpft wird, auch extrem mit Organentnahmen und Ähnlichem. Die Kommunistische Partei Chinas hat die Doktrin: Wir entscheiden, was behandelt wird und was nicht. Zu China hat gefälligst die übrige Welt zu schweigen. Da kommt diese vulgärpolitische, wenig völkerrechtliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten. Nun ist das ein Hinweis auf das Interventionsverbot im Völkerrecht. Ich frage Sie, Professor Kayser: Wo sind die Grenzen des Interventionsverbots berührt? Was darf Politik in Deutschland in Bezug auf die Volksrepublik China leisten, was darf sie überhaupt leisten in Sachen Kritik an Völkerrechts-, an Menschenrechtsverbrechen, an schweren Verbrechen? Verbale Kritik ist ja normalerweise ausgenommen von diesem ganzen Bereich. Und



wie bewerten Sie so etwas, wie die Begrifflichkeit „Einmischung in innere Angelegenheiten“?

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Professor Kayser, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. **Hartmut Emanuel Kayser**: Vielen Dank für die Frage. Es ist tatsächlich so, dass das Argument, eine Stellungnahme im völkerrechtlichen Bereich sei eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, sehr gern und sehr häufig verwendet wird. Aber tatsächlich ist es so, dass dieses Argument nicht zutreffend ist. Das hat den Grund darin, dass sogar die Satzung der Vereinten Nationen ausdrücklich vorsieht, dass die Zusammenarbeit der Staaten auch in diesem Bereich gewünscht ist und in dem Bereich auch angestrebt worden ist. Die bloße Achtung oder die bloße Aufforderung zur Achtung der Menschenrechte alleine ist keine Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates, sondern ist, wie sich aus Artikel 56 der Satzung der Vereinten Nationen ergibt, ausdrücklich sogar gewünscht von der Völkergemeinschaft. Selbstverständlich gibt es ein Interventionsverbot, aber das Interventionsverbot geht nicht soweit, dass ein Staat nicht auf völkerrechtliche und menschenrechtliche Missstände, insbesondere wenn sie grob sind, aufmerksam machen kann und auch diese Kritik nicht nur hinter verschlossenen Türen diplomatisch, sondern auch öffentlich zum Ausdruck bringen kann. Es geht über diese reine Äußerung der Aufforderung zur Achtung der Menschenrechte auch noch in den Bereich der die Stufe da drüber betrifft. Es können, wenn die Menschenrechtsverletzungen massiv sind und lang andauern, tatsächlich auch die Schritte, die darüber liegen, getätigt werden. Es ist im Völkerrecht tatsächlich so, dass auch wirtschaftliche Maßnahmen beispielsweise ergriffen werden, dass so etwas auch in der Praxis, insbesondere von den USA häufig umgesetzt wird. Völkerrechtlich ist das in Ordnung, es ist kein Verstoß gegen das Interventionsverbot, Kritik zu üben, und auch darüber hinausgehende Maßnahmen sind möglich. Es hat, um das jetzt noch in den letzten 20 Sekunden kurz anzusprechen, 2018 eine ausdrückliche Erklärung des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung der

Rassendiskriminierungskonvention gegeben, dass der Ausschuss alarmiert über die Berichte in Xinjiang gewesen ist. Das jetzt in der Kürze der Zeit dazu.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat die Kollegin Aydan Özoğuz für die SPD das Wort.

Abg. **Aydan Özoğuz** (SPD): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe Fragen an Herrn Michalski und Herrn Safferling. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob wir wirklich weiterkommen oder andersrum gesagt: Es ist doch ganz schön schwierig, gerade wenn wir uns jetzt die Fakten anschauen, wie man einen Staat eigentlich beikommen möchte, der tatsächlich ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht. Dass uns Staaten, die das tun, das nicht unbedingt zeigen werden, das wissen wir selber. Ich meine, das weiß ja Deutschland. Damals war die Lage sicher anders, aber die haben natürlich auch nicht gezeigt, was da in den Konzentrationslagern passiert ist und das werden andere auch nicht tun. Gleichzeitig haben wir einige, die uns berichten können, dass die Menschen festgehalten werden, dass sie dort nicht freiwillig sind, wo sie sind, und das reicht noch nicht, um etwas zu tun. Ich frage mich immer auch, hat das auch damit zu tun, wie groß und stark so ein Staat ist. Also mit Sicherheit hat es damit zu tun, wie man medial gegen einige brettet, sage ich jetzt einmal etwas ungeschützt. Wenn das dort stattfindet, von dem wir glauben, dass es dort stattfindet, wie wollen wir denn an der Stelle tatsächlich jemals zu solchen Beweisen kommen, wie sie notwendig sind? Also ist das überhaupt möglich oder fehlt etwas in diesem Konstrukt, was wir brauchen würden im Völkerrecht, um tatsächlich Staaten daran zu hindern, dass sie solche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen? Ich bin mir da im Moment etwas unsicher, wenn ich mir diese Faktenlage von Ihnen anhöre. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat zunächst Herr Michalski das Wort.

SV **Wenzel Michalski**: Danke sehr für die Frage. Es gibt tatsächlich einige Möglichkeiten, etwas zu tun. Zum Beispiel auf internationaler Ebene



könnte Deutschland sich im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen dafür einsetzen, dass eine Resolution zur Einsetzung einer Untersuchungskommission verabschiedet wird, die eben diese Verbrechen, über die wir hier reden, untersucht. Dafür muss man nicht einmal vor Ort sein. Wir haben das in Nordkorea gehabt. Da haben die Vereinten Nationen einen der Menschenrechtsberichte verfasst, der in Ordnung ist, und die haben das von außen gemacht. Über die Mittel, wie man das machen kann, wurde hier ja schon geredet, Open Source und so weiter. Wir von Human Rights Watch haben auch nie eine Einladung der chinesischen Regierung bekommen, um die Sache vor Ort zu sehen. Wir können Beweise erheben, auch von außen. Auf EU-Ebene kann Deutschland die Europäische Kommission auffordern, das Investitionsabkommen zwischen der EU und China mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erst dann zur Ratifizierung vorzulegen, wenn die Berichte über die Zwangsarbeit von unabhängigen, unparteiischen internationalen Experten untersucht worden sind, die Missstände aufgearbeitet, Opfer entschädigt, und substanzielle Fortschritte bei der Aburteilung der Täter erzielt worden sind. Auf nationaler Ebene kann die Bundesregierung Visaverbote, Reiseverbote und gezielte individuelle Sanktionen nach dem globalen Menschenrechtssanktionsregime der EU und anderen Menschenrechtssanktionsregimen, wie es zum Beispiel Kanada und Großbritannien gemacht haben, verhängen. Diese Sanktionen können effektiver sein, wenn sie kollektiv verhängt sind. Es kann auch individuelle und gemeinsame öffentliche Verurteilungen von Rechtsverletzungen in Xinjiang fordern und klarstellen, dass die chinesischen Behörden für kriminelle Handlungen verantwortlich sind, die Teil der weit verbreiteten und systematischen Angriffe auf die Menschen in Xinjiang sind. Deutschland kann die Strafverfolgung gegen chinesische Beamte, die in Verbrechen verwickelt sind, auf der Grundlage der Gesetze über die universelle Gerichtsbarkeit aktivieren; darüber haben wir eben schon gesprochen. Deutschland kann eskalierende Maßnahmen gegen Technologieunternehmen verhängen, die nachweislich zu Chinas Massenüberwachungsstaat in Xinjiang beitragen.

Die Investitionen sollten überprüft werden und wenn nötig sollten dann Handelssanktionen erlassen werden. Die Behörden sollten, ähnlich wie Kanada im Januar 2021 das gemacht hat, öffentliche Ratschläge an Unternehmen herausgeben, in denen sie auf die schwere der Menschenrechtsverletzungen – einschließlich Zwangsarbeit – sowie auf die rechtliche Verantwortung von Unternehmen nach internationalem und deutschem Recht und auch auf das Risiko, sich direkt schuldig zu machen, hinweisen. Man sollte überhaupt die deutschen Unternehmen noch mehr auf die Sorgfaltspflichten und auf das jetzt verabschiedete Sorgfaltspflichtengesetz aufmerksam machen und das auch einführen, und für die Menschen sollte es mehr für die Familienzusammenführung tun. Man sollte die Menschen schützen, die Uiguren und andere turkstämmige Muslime, die in Deutschland von der chinesischen Regierung drangsaliert, bedroht oder verfolgt werden. Danke.

Die **Vorsitzende**: Professor Safferling, dann haben Sie das Wort.

SV Prof. Dr. **Christoph Safferling**: Vielen Dank Frau Vorsitzende, Frau Özoğuz herzlichen Dank. Ihr Unwohlsein bei dieser ganzen Diskussion kann ich nur allzu gut verstehen. Es ist so ein bisschen Hilflosigkeit, die sich breit macht, angesichts der doch sehr beängstigenden Berichte, die wir sehen und hören. Wie geht man damit um? Wir müssen natürlich zur Kenntnis nehmen, dass unser völkerrechtliches System in dieser Art und Weise suboptimal ausgestattet ist. Wir haben ein System, das weltweit unter dem Dach der Vereinten Nationen zunächst einmal auf souveräne Staaten gestützt ist, von einer Gleichheit der Staaten ausgeht und von der jeweiligen Zustimmung aller Staaten zu Maßnahmen, die gegen ihn ergriffen werden. Die Gleichheit ist eigentlich durchgehalten, nur im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht, wo eben fünf – und darunter China – eine etwas herausgehobene Position haben, indem Sie eben ein Veto-Recht haben. Die anderen können mit einem Mehrheitsbeschluss keine Maßnahmen gegen einen Staat ergreifen. Also dieses System, das von Gleichheit ausgeht, ist an dieser entscheidenden Stelle – und der Sicherheitsrat



der Vereinten Nation ist eben das einzige Gremium das zwingende Sanktionen und zwingende Maßnahme ergreifen könnte – defizitär. Das ist das eine. Das andere: Wir haben natürlich einen Menschenrechtsdialog, auf den man in politischer Art und Weise versuchen kann Einfluss zu nehmen, und wir haben – darüber haben wir heute ja auch schon viel gesprochen – das Völkerstrafrecht. Das Völkerstrafrecht ist ein Mechanismus, der im Völkerrecht ja immer noch ein bisschen ein Novum darstellt, weil es das bringt, was sie wahrscheinlich im Völkerrecht vermissen, nämlich harte Sanktionen. Da hat man endlich ein Mittel, um hart durchzugreifen, nicht gegen Staaten, aber gegen Individuen, und vielleicht wird dann der Staat doch hellhörig, reagiert entsprechend und stellt die Missstände ab. Das System, dass wir eben 1945/46 so aus der Taufe gehoben haben, ist aber auch noch längst nicht optimiert. Aber ich glaube, wir sollten in diese Richtung weiterdenken und weitergehen. Ich glaube, Sie können als Bundestag und als Abgeordnete – wir hatten zwar ein paar Gegenstimmen – aber ich glaub schon, dass wir sagen: Es gibt hier den Verdacht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Mit Völkermord wäre ich auch vorsichtig, auch aus politischen Gründen, aber rechtlich haben wir da große Schwierigkeiten. Aber den Verdacht, dass hier Menschenrechtsverbrechen begangen werden, den hat man und den kann man auch stark formulieren. Damit erzielt man natürlich auch auf eine politische Prangerwirkung, die man auch haben will. Darauf basiert sehr viel in diesem menschenrechtlichen Diskurs. Möglicherweise könnten zu einem späteren Zeitpunkt doch auch strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ich will jetzt nicht wiederholen was Herr Michalski so wunderbar aufgezählt hat, nur noch eine Sache in Bezug auf die Flüchtlinge, die sich in Deutschland befinden. Man kann schon versuchen, den Generalbundesanwalt zu einem Strukturermittlungsverfahren zu bringen. Das ist ja nichts anderes, als ein Strafverfahren gegen Unbekannt und dass man die Leute dort aussagen lässt und die Aussagen dann gerichtsverwertbar konserviert. Wenn Sie vor dem Ermittlungsrichter eine Befragung durchführen, dann haben wir das für spätere Verwendung möglicherweise auch im internationalen Kontext konserviert. Das kann er machen. Das gibt den Personen vielleicht auch die

Möglichkeit, ihre Geschichte zu erzählen vor einer öffentlichen Stelle. Das hat natürlich auch für die Opfer möglicherweise eine gewisse heilende Wirkung. Ich könnte mir vorstellen dass man mit dem Verdacht der Verbrechen gegen die Menschlichkeit versucht, den Generalbundesanwalt zur Tätigkeit zu bringen.

**Die Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Ich würde genau daran anschließen für die FDP-Fraktion und noch einmal Sie fragen, Herr Professor Safferling. Sie haben, wie auch Herr Jeßberger und andere Sachverständige, vorhin ausgeführt, dass die Tatbestände im Völkerstrafrecht aus einer Zeit kommen, in der man möglicherweise noch gar nicht das volle Maß des Möglichen, wie wir es heute eben erleben und in Berichten sehen, abschätzen konnte. Deswegen meine Frage: Bedarf es aus Ihrer Sicht einer Weiterentwicklung, eines Updates, einer Optimierung? Sie haben gerade gesagt, das Völkerstrafrecht ist noch nicht optimiert. Oder bedarf es einer internationalen Rechtsnorm, die zum Beispiel die Ausrottung einer Kultur mit einbezieht – also Möglichkeiten, die uns momentan vom Völkerstrafrecht noch nicht gegeben sind, auf diese Art und Weise zu reagieren, weil es ja am Ende auch um die Möglichkeit geht, Straflosigkeit zu bekämpfen und Recht zu sprechen geht. Professor Pils würde ich gerne fragen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass die Genozid-Konvention auch Staaten verpflichtet, sich zum Risiko eines Völkermordes ein Urteil zu bilden, also auch eine politische Verantwortung durchaus geltend machen und einfordern würde. Könnten Sie ausführen, wie ein Staat bzw. wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland, der Bundestag hier zu einem Urteil kommen soll, auch wenn wir die schon beschriebenen wenigen Beweismittel haben. Könnte zum Beispiel eine Resolution wie im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden oder in Kanada möglicherweise ein erster Schritt sein und diese Urteilsfindung beeinflussen? Und an Professor Safferling: Ich hab vergessen zu fragen, ob diese Weiterentwicklung aus Ihrer Sicht etwas Mögliches, ob es überhaupt realistisch ist, oder würden Sie sagen, das sollte man nicht anfassen, weil man dann die Liste immer weiter und weiter schreiben müsste. Ich würde Professor Pils das Wort geben.



SV Prof. Dr. **Eva Pils**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zu dieser Möglichkeit der parlamentarischen Resolution: Ich denke, Sie nehmen Bezug auf die Resolution zum Beispiel im Vereinten Königreich und in Kanada. Ich meine dass das erste, was man sagen müsste wäre, dass die vorhandenen Resolutionen alle zu dem Schluss kamen, dass Völkermord schon stattfindet. Aufgrund der Diskussion, die auch heute hier stattgefunden hat, würde das als unzutreffend erscheinen und das ist natürlich problematisch. Das erste, was also zu einer Resolution zu sagen wäre, wäre, dass sie zutreffend und exakt auch im Umgang mit den rechtlichen Begriffen sein sollte. Es ist in der Tat so, dass Mitgliedstaaten der Völkermordkonvention eine Verpflichtung zur Verhütung haben, wenn ein ernsthaftes Risiko zum Völkermord besteht. Im Prinzip wäre es möglich, eine parlamentarische Resolution mit dieser Feststellung zu treffen. Aber wie ich versucht habe zu sagen, ist das aus meiner Sicht nur sinnvoll, wenn es tatsächlich auch weitere Reaktionen katalysiert. Ich denke, wir haben heute schon einige Handlungsmöglichkeiten gehört, gerade wenn die Resolution zu dem Schluss käme, dass das Risiko des Völkermordes besteht, aber gleichzeitig auch weiterer Aufklärungsbedarf und das Sammeln und die Bewertung von Beweisen. Dann würde ich es für besonders sinnvoll halten, darauf zu drängen, dass Deutschland die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission auf VN-Ebene unterstützt. Ich bin sehr überzeugt von den Ausführungen zu Möglichkeiten innerhalb Deutschlands, also auf nationaler Ebene, Beweise zu sammeln und für eine mögliche spätere Verwendung zu bewahren. Darüber hinaus ist aus meiner Sicht die staatliche Verpflichtung, Genozid zu verhüten, schon auch davon beeinflusst, dass, wie von Vorrednern ausgeführt, in gewisser Weise unser Verständnis von Genozid etwas veraltet erscheint und insbesondere auch die Handlungsmöglichkeiten durch Gerichtsbarkeit ganz extrem eingeschränkt sind. Ich denke, dass der Staat als solcher die Verpflichtung erfüllen muss, aktiv zu einer Verhütung von Genozid beizutragen, das heißt alle Handlungsmöglichkeiten, die zum Beispiel von Herrn Michalski genannt wurden, aber auch von anderen, aus meiner Sicht ausgenutzt werden

sollten mit Blick darauf, das Fortschreiten der Verbrechen in Xinjiang - wie immer wir sie auch im Moment bewerten können - so weit wie möglich einzudämmen und mit Blick auf die Opfer – auch in der Diaspora – zumindest eine Anerkennung des Unrechts zu schaffen und möglicherweise Rechenschaft durch Gerichtsbarkeit in der Zukunft zu ermöglichen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Professor Safferling das Wort.

SV Prof. Dr. **Christoph Safferling**: Vielen Dank. Eine ganz kleine Seitenbemerkung, weil es vorhin auch mal angeklungen ist. Es ging um die Flüchtlinge, die Uigurinnen und Uiguren, die vielleicht in Deutschland sind. Sollten die vom chinesischen Geheimdienst überwacht werden, was vorhin so anklang, dann ist das eine Straftat nach Paragraph 99 StGB. Also sollte es den Verdacht geben, sollte man das dem Generalbundesanwalt genauso mitteilen, und er müsste da ermittelnd tätig werden. Ist das Völkerstrafrecht, ist der Völkermordtatbestand defizitär und nicht mehr modern? Ja, das ist er. Aber wir müssen damit leben, wir können ihn nicht ändern, das wäre unrealistisch. Wir werden es nicht schaffen, den Tatbestand Völkermord zu ändern. Man hätte 2002, als der Bundestag das Völkerstrafgesetzbuch verabschiedet hat, darüber nachdenken können, den deutschen Völkermordbegriff im VStGB anders aufzustellen. Die Schweiz hat das gemacht. Sie hat den kulturellen, sozialen und politischen Völkermord mit einbezogen. Aber das wurde im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag eindeutig zurückgewiesen, weil man diese internationale Harmonisierung haben wollte, und dafür gibt es auch genügend Gründe. Aber man hätte damit auch ein Zeichen setzen können, dass man meint, der Völkermordtatbestand sei hier auf eine Art und Weise gefasst, wie sie noch nicht einmal 1948 gestimmt hat: Die Unterscheidung zwischen mobilen und stabilen Gruppen, wie sie vermeintlich getroffen ist. Das traf schon damals nicht zu, aber sie trifft heute noch viel weniger zu, und heute versteht das auch jeder, dass in dem Sinne eine Religion keine stabile Gruppe ist, sondern dass die genauso mobil ist, wie eine



kulturelle, eine soziale oder eine politische Gruppe. Da hätte man die Chance gehabt, die hat man ausdrücklich nicht ergriffen. Man hat sich 1948 in der Konferenz in Rom darauf besonnen, letztlich anhand des Nürnberger Vorbilds, den Katalog der Straftatbestände möglichst eng zu fassen und damit hat man auch eine relativ breite Zustimmung generieren können. Hätte man es zu weit gehalten, hätten wahrscheinlich noch viel weniger Staaten zugestimmt. Das Völkerstrafrecht ist so, wie es ist. Wir können normativ nichts ändern. Was jetzt heute unsere Aufgabe ist, auch die nächsten Jahrzehnte, ist es, die Durchsetzungsmechanismen zu optimieren, und da fehlt es eben gewaltig. Der Internationale Strafgerichtshof, der natürlich auch in den letzten vier Jahren massiv von den Vereinigten Staaten angeschossen worden ist, ist vielleicht auf dem Weg der Erholung. Und das letzte Urteil gegen Dominic Ongwen ist ein gutes Zeichen, dass es hier vielleicht vorangeht. Der Strafgerichtshof muss einfach auch praktische Übung bekommen, er muss Fälle, immer wieder Fälle und Fälle arbeiten, damit er endlich in Schwung kommt und eine gewisse Routine einsetzt. Das ist immer etwas ganz besonderes, wenn mal ein Fall dort ankommt. Das sind die Probleme, die wir auf die nächsten Jahrzehnte hin angehen müssen. Und selbstverständlich ist auch die nationale Gerichtsbarkeit aufgefordert, und zwar global, nicht nur die in Karlsruhe, sondern überall im europäischen Verbund und weit darüber hinaus, diese Verbrechen zu verfolgen und das Universalitätsprinzip ernst zu nehmen, in den Gesetzen der Staaten vorzusehen und durchzusetzen. Ich glaube, wir sind in Deutschland auf einem ganz guten Weg. Wir müssen auf jeden Fall innerhalb der Europäischen Union noch mehr Wert darauf legen, dass dieses Genocide Network, das es innerhalb von Eurojust gibt, ausgeweitet und intensiviert wird, damit hier die europäischen Staaten an einem Strang ziehen. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Straftatbestände, die sich ein bisschen von ihrem normativen Konstrukt her unterscheiden. Aber von dem Unrechtsgehalt sind sie aus meiner Sicht auf gleicher Ebene. Es sind massive Menschenrechtsverletzungen, die wir nicht tolerieren können. Und dann müssen wir auch dafür Sorge tragen dass sie endlich durchgesetzt werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann hat jetzt Frau Nastic für die Fraktion DIE LINKE. das Wort in der Konferenz.

Abg. **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Bevor ich zu meinen Fragen komme, würde ich gerne eine Anmerkung machen. Wenn wir anfangen, als Ausschussmitglieder inhaltlich über den Chat zu diskutieren, wird das den Stellungnahmen und der Diskussion hier im virtuellen Raum nicht gerecht. Ich würde darum bitten, die Wortbeiträge im Chat diesbezüglich zu unterlassen. Wenn das jeder macht, hört kaum mehr jemand zu. Ich käme dann aber zu meinen Fragen an Prof. Dr. Paech. Unter anderem ist in der Diskussion der Vorwurf des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefallen. Ihre Völkerrechtskollegen haben sich, so wie ich das jetzt einschätze, alle, zumindest was den Völkermord angeht, distanziert. Mich erinnert das ein bisschen an 1999, als Joschka Fischer in Jugoslawien mit der Begründung eines Völkermordes, der bis heute nicht nachgewiesen wurde, einen Krieg vom Zaun brach. Professor Paech, könnten Sie als Völkerrechtler einmal detailliert begründen: Was sind genau die Straftatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Und zur Radikalisierung in Xinjiang und dem Terrorismusproblem würde ich meine Kollegen gerne einmal auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachennummer 19/7863 zu Turkestan Islamic Party und Turkestan Islamic Movement hinweisen. Dort sind besonders die aussagekräftigen Antworten als geheim eingestuft. Es lohnt sich sehr, diese zu lesen. Dann erhält man unter anderem vielleicht auch die Erkenntnis, weswegen die Chinesen zum Teil davon ausgehen, dass Terror nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Schließlich führt die Gruppe ein islamisches Terrorregime im Norden Syriens. Das wollte ich Herrn Paech fragen: Was sollte man nach Berücksichtigung der Stellungnahmen eigentlich hier und heute machen, also welches Vorgehen schlagen Sie vor. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Professor Paech, Sie haben das Wort.



Prof. em. Dr. **Norman Paech**: Vielen Dank für die Fragen. Zunächst geht es um Art. 7 „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Es scheint so, dass wenn man schon nicht beim Völkermord den Anfangsverdacht begründen kann, dann aber auf jeden Fall bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es gibt so ein bisschen ein Stufengefälle: Oben steht als wirklich schwerstes Verbrechen Völkermord und darunter, wenn das nicht geht, dann aber auf jeden Fall das. Ich glaube, dogmatisch ist der Artikel 7 auf der gleichen Höhe des Verbrechens wie der Völkermord. Es steht dort in Artikel 7 um die Ausrottung. Und das ist auf jeden Fall, wenn es auch mit der Eliminierung einer Bevölkerung einhergeht, wie Völkermord. Da zeigt sich schon die gleiche Höhe beider Straftatbestände. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, das ist nicht etwas, das akzidentiell vorkommt, sondern das muss, wie es da oben heißt, ein systematisch ausgedehnter Angriff sein. Das heißt, es ist ein sehr schweres Verbrechen. Diese einzelnen Tatbestände, vorsätzliche Tötung, Mord, müssen in diesem Zusammenhang eine gewisse Quantität haben. Wobei auf der anderen Seite, bei Völkermord, ist eine hohe Anzahl von Tötungen keine Voraussetzung. Da ist es die Frage der Absicht. Zusammengefasst: Dieser Tatbestand, für den gilt meines Erachtens das gleiche auch wie bei dem Völkermord, und das ist nicht so sehr die Dogmatik dieses Völkerstrafrechts, die ich relativ gelöst sehe, sondern es ist meines Erachtens der Sachverhalt. Und der Sachverhalt ist auch hier meines Erachtens höchst unzureichend. Frau Bause, Sie nannten China Cables, Karakax oder Satellitenaufnahmen. Ich weiß nur, dass die Neue Zürcher Zeitung ihre Satellitenaufnahme einmal zurücknehmen musste, weil sie aussageunfähig war, und ich würde auch zum Beispiel, wenn das was das Newlines Institute oder Human Rights Watch präsentieren, das sind diejenigen, die am härtesten Völkermord und auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachgewiesen sehen wollen – das Einzige wäre, sagen: Okay, das ist so. Aber das, was ich dann gelesen habe, auch insbesondere in der deutschen Literatur von Sinologen, die zum Teil 20, 30 Jahre dort geforscht haben – ob das Professor Heberer ist, Professor Leutner oder Professor Elstner ist oder die anderen – das zerstört die Beweiskraft der anderen Sachen in der Weise, dass ich sage, nein,

hier muss nachgearbeitet werden. Hier muss etwas geschehen. Und man kann natürlich sagen, das ist völkerrechtlich vollkommen korrekt, das übereignen wir zu einem Strukturermittlungsverfahren dem Generalbundesanwalt. Nur dann ist die Sache natürlich beim Bundestag vom Tisch. Man kann sagen, das machen die jetzt. Aber ich bin der Überzeugung, wenn der das in die Hände kriegt, dann wird das auf jeden Fall von den Chinesen blockiert. Die einzige Möglichkeit, überhaupt mit den Chinesen die Wahrheit zu ergründen ist, wenn man das auf dem Weg macht, den sie auch vorgeschlagen haben, dass man eine Kommission bildet, international, und die dann mit den Chinesen zusammenarbeiten lässt. Es geht hier nicht um die Prangerwirkung. Wer Prangerwirkung will, der muss wissen: Dann kommt er nicht an die Wahrheit und dann kommt auch kein Chinese mehr mit Ihnen zusammen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Bevor ich Frau Bause von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort gebe, nur ein Hinweis: Professor Leutner war in einer öffentlichen Anhörung hier und die Mehrheit des Ausschusses hat sich in dieser Anhörung einigen Aussagen, die sie getätigt hat, nicht angeschlossen, sondern sich dagegen verwahrt, weil sie aus der bedeutenden Mehrheitssicht des Ausschusses eher die Sicht der kommunistischen Partei wiedergegeben hat. Das haben wir auch deutlich gemacht und das möchte ich hier an dieser Stelle noch einmal sagen.

Abg. **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.): Da protestiere ich aber für meine Fraktion. Das geht nicht, dass sie das instrumentalisieren.

Die **Vorsitzende**: Frau Dağdelen, das hat nichts mit Politisieren zu tun, sondern mit der Feststellung, dass Frau Leutner hier Aussagen getätigt hat, die auch Augenzeugen anders eingeordnet haben. Und das gehört hier genauso zu der Wahrheit dazu, um dann eben auch die richtige Wahrheitsfindung zu betreiben. Jetzt hat Frau Bause das Wort.

Abg. **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE



GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Michalski zu dem Punkt, was denn eine solche Untersuchungskommission überhaupt in der Lage ist zu untersuchen. Die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte ist wohl auch gerade in Verhandlungen zu einem Besuch in der Region, was sich als sehr schwierig herausstellt, da der Punkt ja die unabhängige Untersuchung ist und der Zugang tatsächlich auch zu allen Orten, ohne dass das von staatlicher Seite vorgegeben und gelenkt ist. Und deswegen wollte ich sie fragen: Für wie realistisch halten Sie eine unabhängige Untersuchung in Xinjiang nach allem was wir wissen, wie die chinesische Seite versucht genau diese unabhängige Untersuchung zu verhindern, zu vermeiden, und nur die Bilder in die Welt sendet, die sie gerne in die Welt gesendet haben möchte. Dann wollte ich sie noch einmal fragen zu dem Instrument einer formellen Beschwerde in Form eines Staatenbeschwerdeverfahren nach der VN-Rassendiskriminierungskonvention. Das hatten wir jetzt noch nicht weiter erörtert. Da würde ich Sie gerne fragen wollen, ob Sie das für ein geeignetes Instrument halten. Und schließlich habe ich noch eine Frage zum Völkermordbegriff. Es liegt seit heute, auch auf der Webseite des Bundestages einsehbar, ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vor, der die deutsche Begriffsdefinition aufgreift und von der sozialen Zerstörungsabsicht ausgeht, die eben vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht vertreten wird. Hier gibt es offenbar doch in der deutschen Gerichtsbarkeit, auch vom Bundesverfassungsgericht, eine weitere Interpretation des Völkermordbegriffs, was die soziale Zerstörungsabsicht angeht. Und da wollte ich Sie, Herr Jeßberger, fragen, wie ist diese Rechtsauffassung vertretbar, weil das so abgetan wurde, als sei das eine völlige Minderheitenmeinung. Vielleicht könnten Sie das noch mal einordnen.

Die **Vorsitzende**: Herr Michalski, dann haben Sie zunächst das Wort, und dann Professor Jeßberger.

SV **Wenzel Michalski**: Es ist natürlich sehr schwierig, zurzeit eigentlich unmöglich, dass China seine Zustimmung geben wird. Allerdings

wird China sich rechtfertigen müssen, wenn es eine entsprechende Resolution beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gibt und China als Mitglied der Vereinten Nationen keine unabhängige Untersuchungskommission zulässt. Wie eingangs auch gesagt: Eine unabhängige Untersuchungskommission ist nicht unbedingt davon abhängig, dass China sagt, „Ihr könnt ins Land kommen“. Sondern sie kann versuchen, so wie das wir zum Beispiel von Human Rights Watch machen oder auch andere Menschenrechtsgruppen, von außen her mit den entsprechenden Mitteln zu untersuchen, entsprechende Rückschlüsse zu ziehen und entsprechend Verfahren einzuleiten. Wie zum Beispiel die regelmäßige Berichtspflicht der VN-Menschenrechtskommissarin und so weiter. Zu dem Staatenbeschwerdeverfahren kann ich Ihnen leider nichts sagen, weil ich das nicht untersucht habe und auch meine Kollegen nicht. Es bleiben aber immer auch die schon oft genannten Verfahren nach der universellen Gerichtsbarkeit. Das hätte da vielleicht größere Chancen, aber ansonsten muss ich leider bei der zweiten Frage passen. Vielleicht kann das jemand anderes von den Rechtsexperten beantworten.

Die **Vorsitzende**: Professor Jeßberger, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. **Florian Jeßberger**: Vielen Dank für die Frage. Noch einmal zur Zerstörungsabsicht beim Völkermord: In der Tat ist es so, dass es eine weite Auslegung des Begriffs der Zerstörung gibt, die als Absichtsmerkmal eben Voraussetzung der Strafbarkeit ist, und diese weite Auffassung hat der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen vertreten. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass diese weite Auslegung jedenfalls nicht gegen Verfassungsprinzipien verstößt, im Übrigen hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das bestätigt. Was ist von dieser Auffassung zu halten? Ich muss zunächst sagen, dass ich diese Auffassung auch in der Literatur vertrete, diese weite Auffassung für überzeugend halte und auch die Argumente, die ich im Einzelnen an dieser Stelle nicht ausbreiten möchte, die der Bundesgerichtshof und andere auch im deutschen Schrifttum angeführt haben, für hinreichend triftig halte. Was bedeutet das





aber in unserem Zusammenhang, wo es um die Frage geht, wie aus international-rechtlicher Sicht eine Erfüllung der Merkmale des Völkermordtatbestandes einzuschätzen ist? Wir sind nicht in der akademischen Diskussion, wo diese Auffassung sogar sehr gut vertretbar ist, sondern es geht um die Frage, ob sich der Bundestag positioniert in der internationalen Debatte mit der Feststellung, da liegt ein Völkermord vor, wie das andere Parlamente getan haben. Da geht es auch um die Frage der Anwendung des Weltrechtspflegeprinzips. Auch da – und das scheint mir wichtig zu sein, noch einmal zu betonen – ist natürlich die völkerrechtlich international-rechtlich konsentrierte Absicht beziehungsweise der Zerstörungsbegriff zugrunde zu legen. Wenn wir über eine Verfolgung von Straftaten, die in China begangen worden sind, sprechen und deutsches Strafrecht deswegen Anwendung findet, weil Paragraph eins des Völkerstrafgesetzbuches den Weltrechtspflegegrundsatz anordnet, dann setzt das – so denke ich jedenfalls – voraus, dass in diesem Zusammenhang der internationale Begriff, so will ich es jetzt mal an der Stelle nennen, des Völkermordes zur Anwendung kommt. Sehr schwierige Fragen, über die man vielleicht in einem anderen Zusammenhang noch einmal nachdenken könnte, stellen sich dort, wenn etwa die Konstellation, die wir vorhin kurz angesprochen haben, in den Blick genommen wird, nämlich mögliche Tatbeiträge in Deutschland, etwa Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutscher Unternehmen an Straftaten dort. Das deutsche Recht qualifiziert solche Tatbeiträge nämlich als Inlandstaten, also kein Weltrechtspflegeprinzip, sondern Paragraph 9 Strafgesetzbuch. Das wäre eine Inlandstat und dann stellt sich eben die schwierige Frage, ob auch in diesem Fall – Haupttat nehmen wir mal an in China, Beihilfehandlung in Deutschland – der internationale konsentrierte, enge Begriff der Zerstörung zur Anwendung kommt. Ganz kurz noch mal zu Ihrer Frage: Sehr gut vertretbar ist dieser Begriff der Zerstörung. Ich denke aber in unserem Zusammenhang, in dem es darum geht, eine internationale Debatte möglicherweise auch durch den Bundestag zu beeinflussen, ist das nicht sehr weiterführend. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir werden keine weitere dritte Runde vornehmen. Deswegen kommen wir mit den Sachverständigenmeinungen zum Schluss. Frau Nastic hat sich noch mal gemeldet, wahrscheinlich betreffend meiner Einlassung davor. Sie haben das Wort und dann schließen wir danach die Sitzung.

Abg. **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.): Frau Vorsitzende, in der Tat melde ich mich aufgrund Ihrer Einlassung, weil wir das als Fraktion – und ich kommuniziere natürlich auch mit meiner Kollegin Frau Dağdelen – ziemlich unparlamentarisch finden, wenn sie einer Kollegin das Mikrofon ausschalten und einer nicht anwesenden, anerkannten Professorin eine Meinung unterstellen, die sie erst einmal belegen sollten. Das hat schon etwas von Verleugnung regelrecht, und das finden wir nicht tragbar in Ihrer Rolle als Vorsitzende.

Die **Vorsitzende**: Vielleicht nur kurz als Entgegnung darauf: Es liegt, das weiß hier auch jeder, das habe ich, glaube ich, in jeder öffentlichen Anhörung bis jetzt kundgetan, in der Hand der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, das Mikrofon zu erteilen beziehungsweise das Wort. Das habe ich in diesem Fall Frau Dağdelen so nicht gegeben, und bevor wir hier tausend Stimmen gleichzeitig vernehmen, habe ich das Mikrofon prioritär behandelt. Das ist auch schon in allen anderen Fällen so geschehen und das ist nichts, was hier zum ersten Mal vorgekommen ist. Ich habe hier nur – und das ist vielleicht ein Hinweis auch auf den öffentlichen Charakter der Anhörung – für die Öffentlichkeit einordnen wollen, auf welcher Grundlage diskutiert wird. Da brauchen Sie auch nicht den Kopf zu schütteln, Frau Nastic. Es ging, und ich habe das ganz ruhig getan, nur darum, dass ich gesagt habe, dass die Einlassungen, die Frau Professor Leutner in einer öffentlichen Anhörung in Anwesenheit einer uigurischen Augenzeugin getätigt hat, auf extremes Missfallen bei einer Mehrheit des Ausschuss und auch in der Öffentlichkeit getroffen sind. Es war eine öffentliche Anhörung, und ich fand es deswegen an dieser Stelle wichtig, das einmal in dieser Anhörung zur Kenntnis zu geben, weil es hier nicht nur darum geht, juristisch einzuordnen, welche Aufgabe der



Ausschuss des Bundestages und der Bundestag hat, sondern auch politisch – an den einen oder anderen Stellen – auch einmal zu widersprechen oder einzuordnen. Dieses Recht habe ich mir genommen, das tue ich relativ selten. In diesem Fall habe ich es für notwendig erachtet. Wenn Sie sich darüber beschweren wollen, können Sie das gerne machen. Es liegt im Ermessen des Vorsitzes, entsprechend so zu verfahren. Das ist auch bei den Vorsitzenden Ihrer Fraktion in Ihren Ausschüssen so. Und dieses Ermessen und dieses Recht nehme ich mir in dem Fall auch raus. Frau Dağdelen, Sie bekommen das Wort und trotzdem —

[Zwischenruf Abg. **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.): Wie gut, dass Sie das bei der AfD tun, die hier regelmäßig merkwürdige Sachverständige einlädt, die Kinderarbeit rechtfertigen.]

Die **Vorsitzende**: Nein, Frau Nastic, das können wir gerne an anderer Stelle diskutieren. Zum Schluss hat Frau Dağdelen das Wort, und ich denke, dann schließen wir hier die Sitzung.

Abg. **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.): Frau Jensen, ich hatte mich gerade nicht mit einem inhaltlichen Wortbeitrag gemeldet, sondern ich wollte protestieren im Namen meiner Fraktion, weil ich die einzige in meiner Fraktion bin, die hier physisch anwesend ist. Und sie haben mir das Wort einfach genommen, was ich nicht in Ordnung finde. Ich bin Obfrau in einem anderen Hauptausschuss und da kann man das machen, als Fraktion zum Verfahren zu protestieren. Ich und Sie wir kommen inhaltlich nicht überein, das ist schon klar. Was aber nicht geht, ist den Vorsitz zu missbrauchen. Was nicht Gegenstand dieser Anhörung ist, mit einer anderen Anhörung, die in der Vergangenheit liegt, weil auch da die Öffentlichkeit überhaupt keine Vergleiche ziehen kann. Sie beziehen sich auf irgendeine Öffentlichkeit, die das dann auch kritisiert haben soll, was eine Sachverständige in einer früheren Anhörung gesagt haben soll. Wer ist diese Öffentlichkeit? Ich glaube wohl kaum, dass es hier Briefe gegeben hat von Zuhörerinnen und Zuhörern dieser Anhörung. Wenn es die gibt, dann müssten die für alle zugänglich sein, weil

sie hier Meinungsbildung machen. Sie machen hier Meinung. Und das finde ich nicht in Ordnung. Ich finde es auch nicht in Ordnung, in Abwesenheit einer Sachverständigen herauszuarbeiten, dass eine Mehrheit dieses Ausschusses einer anderen Meinung ist. Ich bin seit 2005 im Deutschen Bundestag und habe viele Anhörungen gemacht, und es ist nicht eine Voraussetzung hier aufzutreten als Sachverständige, dass man eine Mehrheitsmeinung bilden kann in diesem Ausschuss, sondern es geht darum, verschiedene Meinungen, Perspektiven und Sichtweisen einzubringen und zu diskutieren. Sie werten aber eine Sachverständige ab. Und das erinnert mich an die finstersten Zeiten des McCarthyismus, dass man meint, dass eine Sachverständige, weil sie nicht die Mehrheitsposition wiedergibt von Ausschussmitgliedern, nicht in Ordnung ist. Ich würde mir wünschen dass die Vorsitzende eines Ausschusses des Deutschen Bundestages nicht die Position missbraucht, um abwertend gegenüber anderen Sachverständigen zu sein. Weil dann brauchen wir überhaupt keine Sachverständigenanhörungen mehr.

Die **Vorsitzende**: Der Menschenrechtsausschuss ist auch ein Hauptausschuss, auch schon einige Zeit, und ich verwahre mich gegenüber dem Vorwurf, dass ich diese Position missbrauche. Das können Sie dann tatsächlich auch vielleicht schwieriger beurteilen, weil das eine Ausschusssitzung ist, die sie normalerweise nicht besuchen. Sie sind jetzt neu gewähltes Mitglied hier und hatten ja die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Wir haben das zu Protokoll genommen, das ist für alle auch hörbar und sehbar gewesen. Aber ich bleibe bei meiner Einlassung, die ich vorher gemacht habe. Ich möchte an dieser Stelle ganz herzlich allen Sachverständigen danken, sowohl in der Konferenz, als auch hier im Saal. Denn gerade eine solche Thematik, mit der sich der Menschenrechtsausschuss schon einige Zeit beschäftigt, hat gezeigt, wie notwendig diese Debatte sowohl juristisch, aber auch politisch ist. Ich möchte mich auch für die spannende Diskussion mit juristischen, aber auch politischen Implikationen herzlich bedanken, auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen, und Ihnen versichern, dass wir diese Thematik auch in den kommenden Wochen noch weiter bearbeiten



werden. Ich wünsche Ihnen allen noch einen  
schönen Tag überall da, wo Sie zuschauen und  
schließe die Sitzung.





Schluss der Sitzung: 19:44 Uhr

Gyde Jensen, MdB  
**Vorsitzende**